

MAV | Mitteilungen

2024 März

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Aktuelles → S. 10



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **8. Münchener WEG-Forum** · Seite 6 | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 8 | **Aktuelles** · Seite 9 | Gebührenrecht · Seite 14 | **Interessante Entscheidungen** · Seite 17 | Interessantes · Seite 21 | **Buchbesprechungen** · Seite 24 | Kulturprogramm · Seite 27 | **MAV Seminarprogramm** · Heftmitte |

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Aktuelles → S. 10



MAV-Tagung: WEG-Forum 2024 → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
8. Münchener WEG-Forum 2024:	6
MAV-Themenstammtische:	8
MAV-Service	9

Aktuelles

Aktuelles

RAK München: Vorstandswahl 2024	
Europäischer "Digital Services Act" in Kraft	
Texte des neuen Geldwäschepakets veröffentlicht	9

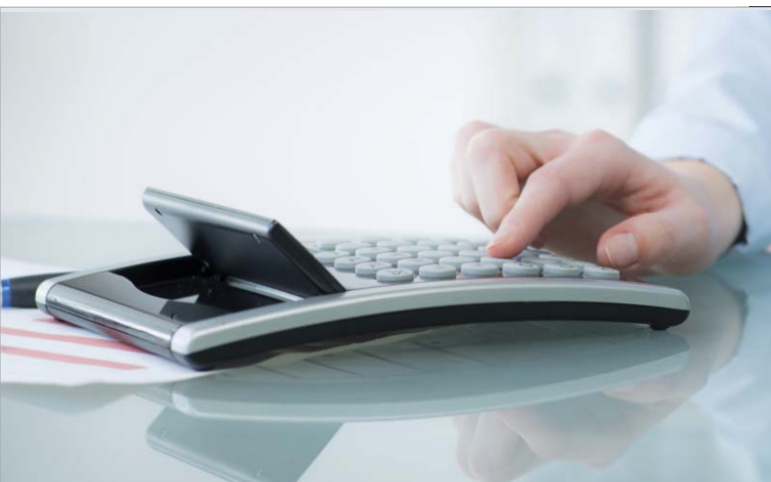
Digitale Anwaltschaft

Mandatsanbahnung in Ihrem Profil von anwaltauskunft.de	
Schwachstellen bei Druckern von Canon	12

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

Unzulässige Berufungseinlegung durch ein elektronisches Dokument ohne Signatur	13
--	-----------

www.muenchener-anwaltverein.de



Gebührenrecht → Seite 14

Verleihung des Max-Friedlaender-Preises → Seite 21

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Vergütung in Zwangsgeldmittelverfahren nach § 35 FamFG	14
Interessante Entscheidungen	17
Tagungen 2024 des MAV und BAV: Termine	17
Interessantes	
Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2023	21
Personalia	22
Nützliches und Hilfreiches	23
Neues vom DAV	23

Buchbesprechungen

Bätzing Werner, Homo destructor	
Eine Mensch-Umwelt-Geschichte	24
Hofmann Rainer M., Ausländerrecht	25
Impressum	25

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
FLATZ – Something wrong with physical sculpture, PDM	
Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der	
Sammlung Brandhorst	27

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
März 2024 bis Juli 2024 → Heftmitte

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
---------------------------------------	----

2024 März

Aller Anfang ist schwer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei einer Taxifahrt im November letzten Jahres erklärte mir der Fahrer, dass die großen Wohnblocks rechts der Straße „den Syrern“ geschenkt worden seien. Er und seine Familie hätten dagegen keine Eigentumswohnung erhalten. Seine Frau habe überdies vor Antritt ihrer neuen Stelle ihre Zeugnisse als gelernte Altenpflegerin vorlegen müssen, während alle anderen Pflegekräfte aus allen möglichen Ländern mit gefälschten Papieren ohne weiteres mit der Arbeit hätten beginnen können. Ich fragte ihn, woher er das denn alles so genau wisse. Seine Antwort verblüffte mich: Er sei rechtsradikal und könne mit diesem Staat nichts mehr anfangen. Um die Verhältnisse zu ändern, bedürfe es der Anwendung von Gewalt. Und derartiges hatte ich davor immer öfter zu hören bekommen.

Wenige Wochen später konnten wir in allen möglichen Medien Sätze hören wie: „Es kann nicht sein, dass wir in Peru Radwege bauen, während es deutschen Bauern schlecht geht“ oder „Bevor wir einen Euro ins Ausland geben, muss es den Deutschen wieder gut gehen“. Und immer wieder die Drohung „Dann müssen wir halt etwas abfackeln, damit sich etwas ändert“ – und zur Bekräftigung das Symbol eines Galgens, an dem inzwischen alles und jeder aufgehängt werden soll.

Offensichtlich haben die Menschen, die sich so äußern und bereit sind, rechtsextreme Parteien zu unterstützen, deren neoliberale Parteiprogramme nicht gelesen. Danach müssten die Bauern etwa mit immer weniger Subventionen auskommen, <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>, Ziffer 10 und 13. Es verwundert deshalb nicht, dass rechtsextreme Bewegungen oder Parteien milliarden-schwere Gönner haben. Das brachte den Kabarettisten HG Butzko auf die Idee, dass man durch die (Wieder-) Einführung der Vermögensteuer für Milliardäre den Rechtsradikalismus bekämpfen könne, ja solle, <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiospitzen/zugespitzt-von-hg-butzko-der-satirische-monatsrueckblick-100.html>, [Min. 16:37-17:23].

Der Gedanke ist so neu nicht. Der ehemalige bayerische Kultusminister und Politikwissenschaftler, Professor Hans Maier, veröffentlichte vor zehn Jahren ein Buch mit dem Titel „Die Freiburger Kreise – Akademischer Widerstand und Soziale Marktwirtschaft“; vgl. Daniela Rütther, Der Widerstand des 20. Juli auf dem Weg in die soziale Marktwirtschaft, 2002. Es geht um den Widerstand der „Freiburger Schule“ der Nationalökonomie im Dritten Reich. Der wohl bekannteste Vertreter dürfte Walter Eucken sein – Mitglieder waren aber auch Adolf Lampe, Constantin von Dietze, Franz Böhm oder Gerhard Ritter – mit Kontakten zu Dietrich Bonhoeffer oder Carl Friedrich Goerdeler.



Die Soziale Marktwirtschaft stellte bereits während des Dritten Reiches eine alternative Wirtschaftsordnung dar, mit der Fehlentwicklungen, wie die der ungehemmten Wirtschaftskonzentration, entgegengewirkt werden sollten. Das hatte auch Einfluss auf die Verfassungen, die nach dem Zusammenbruch 1945 entstanden, etwa die BV, vgl. <https://epub.ub.uni-muenchen.de/9931/1/9931.pdf>, oder das GG. Dem liegt der Gedanke zugrunde: „Im Sozialstaat ist Freiheit von vornherein sozial gebundene Freiheit. Deshalb muss das Rechtsstaatsprinzip komplementär um das Sozialstaatsprinzip erweitert werden.“, Kotzur in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 20, Rn 74 mwN.

Für die eingangs zitierten Mitbürgerinnen und Mitbürger geht es – nach eigenem Bekunden – nicht mehr um ein geordnetes Gemeinwesen und sozialen Ausgleich. Ihre Triebfedern sind Neid und Gier – mit anderen Worten niedere Beweggründe. Für die Durchsetzung ihrer Forderungen ist ihnen jedes(!) Mittel recht. Das sollte man nicht unterschätzen: So kam der SA und ihren Schlägertrupps ab 1921(!) eine bedeutende Rolle bei der Einschüchterung der Bevölkerung in der Weimarer Zeit, aber auch des Reichstags am 23. März 1933 bei der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes zu.

Gewaltentladungen und Einschüchterungsversuche bedrohen unser Gemeinwesen existentiell. Wir haben die Pflicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit darüber aufzuklären, was es heißt, in einem demokratischen Rechts- und Sozialstaat zu leben. Solche Gelegenheiten bieten sich nicht nur bei Großdemonstrationen, sondern und gerade im kleinen Kreis, im privaten Umfeld. Es geht darum, die extremistischen Filterblasen zu öffnen. Und das geht nur durch klare Ansagen im Kleinen wie im Großen.

Übrigens: Seit den Großdemonstrationen, hat mir gegenüber kein Taxifahrer mehr seine extremistische Gesinnung ausgebreitet. Das ist doch mal ein Anfang...

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Frühlingsgefühle

Vieles liegt im Moment in der Welt im Argen, vor dem man nicht die Augen schließen und zu dem man nicht den Mund halten soll. Als Werbegeschenk ist bei mir gerade ein Stoffbeutel mit dem wundervollen Aufdruck „Die lauteste Meinung hat oft nicht die leiseste Ahnung“ eingetroffen. Wir Anwält*innen – natürlich unterschiedlich je nach Tätigkeitsgebiet – kommen mit vielen Menschen aus ganz unterschiedlichen Schichten unserer Gesellschaft in Kontakt und sind am Puls der Zeit. **Wir können in vielfältiger Weise zur differenzierteren Sicht unserer Mandanten und sonstigen Gesprächspartner auf die Welt beitragen**, wir müssen und dürfen unseren Mandanten nicht nach dem Mund reden, **nehmen wir unsere Gesprächspartner ernst, zeigen wir klare Kante und vor allem andere Horizonte für das Denken auf**. Der Kopf ist rund, damit die Gedanken die Richtung wechseln können, wo Leben und Gespräch ist, ist Hoffnung. Viele von denen, die an den Rand des demokratischen Spektrums abgedriftet sind, können zurückgeholt werden. Seien wir ehrlich, wir wissen doch von uns selbst, dass man manchmal im Leben von seinem Kurs mehr oder weniger weit abkommen kann. Entscheidend ist, dass man auf den Kurs zurückfindet, jedenfalls **auf die Vielfalt der Wege in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft**. Resozialisierung scheint mir das Gebot der Stunde, **Aufstehen für den Rechtsstaat ist ein Anfang**.

Auch wenn es schon richtig ist, dass mancher Anfang schwer ist, **ist mancher Anfang auch erstaunlich leicht**. Wie sagt der Dichter (Hermann Hesse) *„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben.“* In den letzten Tagen ist urplötzlich in meinem Vorgarten (der sich ansonsten in diesem Jahr durch extreme Struppigkeit auszeichnet) an von mir eigentlich ungeliebten Stauden das frische Grün herausgebrochen, **das Blaue Band des Frühlings** flattert fröhlich. Weil ich mir wieder einmal ein noch dazu relativ unsolides Halbwissen bescheinigen musste, habe ich zum Blauen Band gegoogelt und nicht nur das vollständige Gedicht von **Mörke** gefunden (das übrigens Bestandteil eines Romans war und den Titel „Er ist's“ trägt, wie ich jetzt dank Wikipedia weiß – da freue ich mich im Nachhinein umso mehr, dass ich den Spendenaufruf Ende letzten Jahres nicht weggeklickt habe). An anderer Stelle geborgte Erkenntnis: „Neun Verse hat das kurze Gedicht, keine Strophen und ein besonderes Reimschema“. Was für ein schöner Beweis, dass man mit einfachen Bordmitteln manchmal Großartiges bewirken kann.

Und natürlich gab es bei meiner Recherche, weil ich einfach gerne weiter lese und mich sozusagen mäandernd fortbewege, viele **Zusatzfunde und Beifang zum Blauen Band** als Bonus. War ihnen schon klar, wofür das Blaue Band alles herhalten muss? Es steht im europäisch-nordamerikanischen Kulturkreis für eine Ehrung, die das schnellste Schiff für bezahlende Passagiere auf der Transatlantik-Route Europa – New York erhalten hat – trauriger Fakt am Rand, die Titanic war auf ihrer tragisch endenden Jungfernfahrt auch auf der Jagd nach dem blauen Band. Wenn wir gleich bei den Wasserstraßen bleiben: Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“, eine gemeinsame Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium will mit der Renaturierung von Flüssen und Auen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt unserer Gewässerlandschaften schaffen und neue Akzente für Freizeit und Erholung setzen. Der Ausdruck *cordon bleu* ist im Französischen



eine Metapher für hohe Kochkunst und geht auf das breite, himmelblaue Ordensband des Ordens vom Heiligen Geist zurück. Der Zusatz „à la cordon bleu“ findet sich in älteren französischen Kochbüchern und bedeutet „nach Art der hohen Kochkunst“. (Die älteste bekannte Erwähnung des Schnitzels Cordon bleu stammt dann erst von 1949, in den Duden hat es etwa 20 Jahre später gefunden).

Auch unsere Hauptstadt Berlin lässt sich nicht lumpen, dort feiert das Blaue Band als eine der traditionellsten und größten deutschen Tanzsport-Veranstaltungen dieses Jahr ab Ostersonntag 50-jähriges Jubiläum, getanzt wird in B- und A-Klassen. Nicht ganz so seriös, sondern für mich eher dem Bereich der schnöden Eigenvermarktung zuzuordnen, erscheinen mir die blauen Bänder, die ein Livecoach – natürlich gegen gutes Geld – in Paketen mit unterschiedlicher Stückzahl anbietet, (ein Auszug aus der Marketinglyrik: „Für die echten Dankbarkeits-Yoda gibt es ein Set von 100 blauen Bändern. Gehe als Vorbild voraus und trage massiv dazu bei, dass ein Leuchtfeuer aus Liebe, Wertschätzung und Dankbarkeit unsere Welt erfasst!). Das mit dem **Leuchtfeuer** ist aber keine schlechte Idee, auch noch unechte Dankbarkeits-Yodas und Feinde von Abzeichen können sich also auf den Weg machen, der bekanntlich das Ziel ist.

Jetzt habe ich doch eben zwischendurch versehentlich den Text blau eingefärbt (was ich zum Glück rückgängig machen konnte, Sie sollen es gut lesen können), das Ziel – nämlich der Redaktionsschluss ist gleich erreicht, aber **einen ganz ernsthaften Beitrag zum Thema Blau** habe ich noch: das **Logo unserer Rechtsanwaltskammer** ist blau. Auch an dieser Stelle will ich auf die **bald anstehenden Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer** hinweisen – Wahlvorschläge können noch bis 13. März eingereicht werden, die Wahl findet digital vom 4. April bis 21. April statt. Demokratie lebt vom Mitmachen und die anwaltliche Selbstverwaltung ist ein hohes Gut unseres Berufsstandes. **Beteiligen Sie sich, üben Sie Ihr Wahlrecht/Ihre Wahlrechte aus, sorgen Sie für eine hohe Wahlbeteiligung!** (das sendet ein schönes und motivierendes Signal nach innen, vor allem aber das notwendige Signal nach außen, wir wollen auch in Zukunft, dass die Stimme der Anwaltschaft gehört wird und unsere Belange ernst genommen werden!)

Ganz herzlich darf ich mich wieder bei den Autoren und Einsenden des Heftes bedanken – ich durfte schon mit großem Genuss das Heft im Satz lesen (und wünsche bei dieser Gelegenheit unsere nervenstarken Text-Dompteuse Frau Breitenauer im Anschluss an den von mir gerade noch gewartet Redaktionsschluss einen schönen und erholsamen Kurzurlaub!) Ihnen Allen Freude bei der Lektüre und dem anschließenden dynamischen Bändigen oder noch besser der erfolgreichen Dressur des Alltags

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 13. Mai 2024, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

6

09:00 – 09:30	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:30 – 09:45	Begrüßung Dr. Beatrix Schobel, Präsidentin des LG München I
09:45 – 10:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG VRI ⁱⁿ BGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:45 – 11:30	Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung VRI ⁱⁿ LG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)
11:30 – 12:00	Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland
12:00 – 13:00	Mittagspause und Kaffee im Saal 134
13:00 – 13:45	Der Anspruch gegen die GdWE aus § 18 Abs. 2 WEG auf Ausübung gemeinschaftsbezogener Rechte Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld
13:45 – 14:30	Die rechtliche Qualifizierung energetischer Baumaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum RA Dr. Jan-Hendrik Schmidt, Hamburg
14:30 – 15:15	Ansprüche gegen den Ex-Verwalter nach einem Verwalterwechsel, insbesondere: die Herausgabe von Daten RA Dr. David Greiner, Tübingen
15:15 – 15:30	Diskussion und Verabschiedung



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
- Online **8. Münchener WEG-Forum: 13. Mai 2024, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung***

Mitt 3 HP/2024

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270
für DAV-Mitglieder: € 215,- zzgl. MwSt (= € 255,85), für Nichtmitglieder: € 325,- zzgl. MwSt (= € 386,75)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier
✉ kedak@kedak-law.com
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)
✉ julia.scheidt@bbh-online.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Neuer Termin:**Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht**

Der Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht am 28. Februar mit dem Thema „Digitale Helfer der Baurechtsanwälte“ musste leider kurzfristig verschoben werden.

Bitte notieren Sie sich den neuen Termin:

Mittwoch, 20. März 2023 um 19:00 Uhr.

Ort: Franziskaner in der Residenzstr. 9, München

Um für ausreichend Plätze zu sorgen, wird um Anmeldung per E-Mail bis zum 11. März gebeten.

Kontakt / Anmeldung:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com, Tel. 544147-20

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de, Tel. 5434356-0

Aktuelles

RAK München: Vorstandswahl 2024

Wie die RAK München mitteilt, hat der Wahlausschuss in seiner Wahlbekanntmachung die Termine für die Vorstandswahl 2024 bekanntgegeben. Diese findet vom 04.04.2024 bis 21.04.2024 elektronisch statt.

Hierzu wird ein Online-Wahlportal eingerichtet, das über die Webseite der Rechtsanwaltskammer München zu erreichen sein wird. Die für die Stimmabgabe erforderlichen Zugangsdaten sowie weitere Informationen zum Online-Wahlportal werden rechtzeitig vor Beginn der Wahlen per beA übermittelt. Nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder erhalten die Zugangsdaten und die Informationen zum Online-Wahlportal auf dem Postweg.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist noch bis 13.03.2024 um 17:00 Uhr möglich. Das Wählerverzeichnis wird vom 29.02.2024 bis 13.03.2024 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München ausliegen und kann dort montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesehen werden (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 WO). Die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss erfolgt am 14.03.2024 ab 17:00 Uhr

Die Feststellung des Wahlergebnisses der elektronischen Wahl wird am 23.04.2024 ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung erfolgen. Das endgültige Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 02.05.2024, ab 17:00 Uhr festgestellt und veröffentlicht.

Die Wahlbekanntmachung der RAK München ist abrufbar unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>, letzter Zugriff 15.02.2024)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus**, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de



Europäischer "Digital Services Act" trat am 17. Februar 2024 in Kraft

Bundesrat sieht noch Anpassungsbedarf beim Digitale-Dienste-Gesetz

Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat sich als wirksames Instrument im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet erwiesen. Seit 17. Februar 2024 gilt nun das europäische Regelwerk "Digital Services Act" (DSA) und löst das NetzDG ab. Die EU-Verordnung gilt für Internetplattformen und sonstige Anbieter von Vermittlungsdiensten wie z.B. Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores sowie Reise- und Unterkunftsportale. Es soll illegale oder schädliche Online-Aktivitäten sowie die Verbreitung von Desinformation verhindern und Nutzer-sicherheit, die Wahrung der Grundrechte und eine faire und frei verfügbare Online-Umgebung gewährleisten.

Am 2. Februar hatte der Bundesrat über den Entwurf der Bundesregierung über ein Digitale-Dienste-Gesetz, das notwendig ist um den DSA in Deutschland umzusetzen, beraten und mit einer Stellungnahme Änderungen eingebracht. Die Justizministerkonferenz hatte auf Initiative Bayerns mehrfach Nachbesserungen beim Gesetzentwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) angemahnt, die bisher unberücksichtigt geblieben waren. Mit dem DSA sehe man insgesamt Fortschritte im Kampf gegen Hass und Hetze, aber auch drohende Rückschritte im Vergleich zum NetzDG. Der Bundesrat hat nun gegenüber der Bundesregierung eindeutig Stellung bezogen.

So soll nicht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur für die Durchsetzung des DSA zuständigen nationalen Behörde ernannt werden. Vielmehr soll „die jeweilige Aufsichtsbehörde der Länder“ mit ihrer umfassenden Expertise und Vollzugserfahrung im Datenschutz bei der Umsetzung des Digitale-Dienste-Gesetzes zuständig sein.

Der Bundesrat fürchtet, dass es im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu regulatorischen Rückschritten bei der Meldung strafbarer Inhalte durch die Plattformbetreiber an die Strafverfolgungsbehörden kommen wird. Anders als das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das in seinem § 3a Absatz 2 einen Katalog meldepflichtiger Straftatbestände definiert, sieht Artikel 18 des Digital Services Act eine Meldepflicht nur bei Straftaten vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen. Insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung werden hiervon nicht rechtssicher erfasst.

§ 13 DDG beschränkt sich insofern auf eine bloße Zuständigkeitsregelung und verzichtet auf eine nationalrechtliche Erstreckung der Meldepflicht auf weitere Straftaten. Der Bundesrat verlangt nun

eine rechtssichere Meldepflicht für Straftaten gegen die öffentliche Ordnung im Netz. Mit dieser Ergänzung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Plattformbetreiber beispielsweise nationalsozialistische Symbole wie Hakenkreuze den Strafverfolgungsbehörden melden müssen.

Auch bei der Löschung strafbarer Inhalte auf Online-Plattformen sieht der Bundesrat einen regulatorischen Rückschritt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage und bittet um Prüfung, wie diese regulatorischen Rückschritte auch auf der Ebene des Bundesrechts effektiv und unionsrechtskonform kompensiert und wirksame Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden können. Insbesondere für Verstöße gegen Löschanordnungen, die strafrechtliche Inhalte betreffen, sollten auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden.

Die nächste Anhörung erfolgte nach Redaktionsschluss der MAV-Mitteilungen am 21. Februar 2024.

Ausführliche Informationen zum Gesetzentwurf, zur Anhörung, die Stellungnahme des Bundesrates vom 7.02.2024 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung finden Sie unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw08-pa-digitales-digitale-dienste-989600>.

(Quellen: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung hib 21/2024 vom 16.01.2024, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw08-pa-digitales-digitale-dienste-989600>, letzter Zugriff 20.02.2024; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 13/24 vom 20.02.2024; Bayerisches Staatsministerium für Digitales, PM vom 02.02.2024 und vom 08.02.2024)

Rat des Europäischen Parlaments: Texte des neuen Geldwäschepakets veröffentlicht

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat hat am 13. Februar 2024 die Texte des Geldwäschepakets gebilligt (vgl. zur vorläufigen Trilogieeinigung bereits EiÜ 43/23 <https://anwaltverein.de/de/mailedrum/onlineversion/b4a29cf0-9b6a-11ee-8a47-0cc47a07813e> und 2/24 <https://anwaltverein.de/de/mailedrum/onlineversion/079e5773-b713-11ee-942f-0cc47a07813e>). Durch die neue Geldwäscheverordnung (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6220-2024-REV-1/en/pdf>) wird u.a. eine Bargeldzahlungsobergrenze von 10.000 EUR eingeführt. Meldepflichten für Rechtsanwälte bestehen bei positiver Kenntnis bzgl. der Absicht ihrer Mandanten bzw. bei aktiver Beteiligung der Anwälte, nicht jedoch bei Verdacht, wie vom EU-Parlament gefordert worden war. Die Schwelle für die Definition wirtschaftlicher Berechtigter bleibt entgegen der Forderungen des EU-Parlaments, diese abzusenken, wie bisher und wie weltweit

üblich bei 25%. All dies hatte der DAV gefordert, vgl. DAV-Stellungnahme 58/21 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-21-dav-fordert-schutz-anwaltlicher-unabh%C3%A4ngigkeit>).

Das Paket umfasst auch die 6. Geldwäscherichtlinie (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6223-2024-INIT/en/pdf>) sowie die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Geldwäschenaufsichtsbehörde AMLA (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6222-2024-INIT/en/pdf>). Der Sitz der AMLA soll voraussichtlich in Kürze festgelegt werden. Voraussichtlich Ende Februar/Anfang März wird das Geldwäschepaket durch die zuständigen Ausschüsse im EU-Parlament angenommen sowie anschließend durch Rat und Plenum des Europäischen Parlaments formell angenommen werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 6/24 vom 16.02.2024)

Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland: Bundesjustizminister legt Gesetzentwurf vor

Das Schiedsverfahrensrecht wurde zuletzt vor 25 Jahren umfassend reformiert. Es hat sich nach Einschätzung von Expertinnen und Experten bewährt. Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann hat Anfang Februar einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vorgelegt. Mit der Reform soll Deutschlands Attraktivität als Standort für Streitbeilegung weiter gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen der voranschreitenden Digitalisierung und verschiedenen Entwicklungen in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung tragen.

In der Pressemitteilung des BMJ werden folgende geplante Änderungen am Schiedsverfahrensrecht beschrieben:

I. Formfreie Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr

Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr sollen künftig wieder formlos abgeschlossen werden können: also auf jedem denkbaren Weg. Seit 1998 müssen Schiedsvereinbarungen selbst dann bestimmten Formanforderungen genügen, wenn ihr Abschluss für alle Parteien ein Handelsgeschäft darstellt (vgl. § 1031 ZPO). Auch nach altem Schiedsverfahrensrecht, das bis 1998 galt, konnten Schiedsvereinbarungen formfrei geschlossen werden.

II. Erleichterung der Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Es soll klargestellt werden, dass Schiedsrichter ihre Schiedssprüche veröffentlichen können, wenn die Parteien mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die Zustimmung der Parteien soll dabei

auch dann als erteilt gelten, wenn sie der Veröffentlichung nicht widersprechen. Auf diese Weise sollen die Entscheidungstransparenz in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit gestärkt und die Fortentwicklung des Rechts gefördert werden.

III. Videoverhandlungen vor Schiedsgerichten und elektronische Schiedssprüche

Es soll klargestellt werden, dass mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten per Bild- und Tonübertragung („Videoverhandlung“) durchgeführt werden können. Insoweit ergänzt das Vorhaben das vom Bundesministerium der Justiz erarbeitete Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.

Zudem sollen Schiedsgerichte Schiedssprüche künftig auch elektronisch erlassen können. Dazu sollen sie von den Schiedsrichtern mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Auf diese Weise soll die Rechtslage für Schiedssprüche an diejenige für Entscheidungen staatlicher Gerichte angeglichen werden.

IV. Änderungen bei Verfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren

Für Verfahren vor staatlichen Gerichten, die in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehen, sind ebenfalls Änderungen vorgesehen. Das betrifft insbesondere Verfahren, mit denen der Schiedsspruch durch staatliche Gerichte aufgehoben oder für vollstreckbar erklärt wird.

So soll für die Parteien die Möglichkeit geschaffen werden, in diesen Verfahren Schriftstücke in englischer Sprache vorzulegen. Staatliche Gerichtsverfahren können auf diese Weise effizienter geführt werden und den Parteien entstehen keine Kosten für umfangreiche Übersetzungen. Außerdem soll für diese Verfahren eine neue Zuständigkeitsregelung zur Anwendung gelangen können. Hat das (Bundes-)Land des Gerichtsorts einen sogenannten Commercial Court eingerichtet und entsprechende Verfahren diesem besonderen Spruchkörper zugewiesen, so soll dieser für das betreffende Verfahren zuständig sein. Bei entsprechendem Einverständnis der Parteien sollen diese Verfahren vor den Commercial Courts vollständig in englischer Sprache geführt werden können. Englische Beschlüsse der Commercial Courts sollen zusammen mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden.

Im ZPO-Blog des DAV (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpo-blog/schiedsverfahrensrecht-wider-die-formfreiheit>) wurde bereits

Anzeige

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

über das Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts aus dem April 2023 berichtet und zum Teil kritisch besprochen.

Zwischenzeitlich hatten sich DAV (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-37-23-modernisierung-d-schiedsverfahrensrechts-v-18-04-23>), BRAK (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-21.pdf) und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/DIS-Mitteilungen/Stellungnahme_der_DIS_zu_den_Eckpunkten_zur_Modernisierung_des_deutschen_Schiedsverfahrensrechts.pdf) mit Stellungnahmen zum Eckpunktepapier zu Wort gemeldet.

Unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/modernisierung-des-schiedsverfahrensrechts-bmj-legt-entwurf-vor> setzt sich der ZPO-Blog mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf auseinander.

Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts wurde Anfang Februar an die Länder und Verbände verschickt und auf der Internetseite des BMJ – zusammen mit einer englischen Übersetzung – veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 14. März 2024 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der BMJ- Homepage veröffentlicht.

Den Referentenentwurf sowie eine englische Übersetzung finden Sie hier: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Schiedsverfahrensrecht.html.

(Quellen: BMJ, PM Nr. 8/2024 vom 01.02.2024; DAV-Depesche Nr. 7/24 vom 15.02.2024)

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2023



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat Anfang Februar ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 vorgelegt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel die Vertreter der Rechtsanwaltschaft), an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2023 mit ca. 89,5 % weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Schlichtungsstelle mit 903 Anträgen einen Rückgang um etwa 7%. Dies führt die Schlichtungsstelle auf die konsequente Aufklärung insbesondere über das neu gestaltete Online-Formular auf der Internetseite der Schlichtungsstelle zurück, über das inzwischen gut zwei Drittel der Anträge ein-

gereicht werden. Antragstellerinnen und Antragsteller werden bereits bei der Eingabe ihres Anliegens mit Hinweisenfenstern über gegebenenfalls schon vorliegende Ablehnungsgründe zu ihrem Antrag aufgeklärt. In der Regel wird dann von einem Antrag abgesehen.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2023 insgesamt 360 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Annahmequote lag bei ca. 64 %. Ein leichter Anstieg im direkten Vorjahresvergleich.

Mit durchschnittlich 56 Tagen konnte SdR im Berichtsjahr die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen) einhalten.

Wie schon im Vorjahr verzeichnet die Schlichtungsstelle einen weiteren Zuwachs bei Streitigkeiten, die (auch) Schadenersatzansprüche betreffen. Sie waren Gegenstand in über der Hälfte aller Schlichtungsverfahren. Für die Schlichtungsstelle führt dies laut Tätigkeitsbericht zu erhöhtem Arbeitsaufwand, sowohl bei der Korrespondenz mit den Parteien, als auch beim Erarbeiten von Schlichtungsvorschlägen. Schadenersatzangelegenheiten sind in der Bearbeitung erheblich aufwändiger als die Prüfung von reinen Gebührenstreitigkeiten, da neben einer anwaltlichen Pflichtverletzung immer auch ein kausal entstandener Schaden geprüft werden muss.

Der Schwerpunkt der 2023 eingegangenen Schlichtungsanträge lag wie im Vorjahr im allgemeinen Zivilrecht, gefolgt von Familien- und Erbrecht.

Unter <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/news/taetigkeitsbericht-2023/> ist der Tätigkeitsbericht abrufbar.

(Quelle: Tätigkeitsbericht, Schlichtungsstelle der Anwaltschaft)

Digitale Anwaltschaft

Mandatsanbahnung: Aktivieren Sie jetzt das intelligente Kontaktformular auf Ihrem Profil bei anwaltauskunft.de!

Zur einfachen Mandatsanbahnung bietet Ihnen anwaltauskunft.de als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins ein intelligentes Kontaktformular. Über das Formular können Rechtsratsuchende auf einfachem Weg alle wesentlichen Punkte zu ihrem Anliegen schildern, z.B. den Sachverhalt oder Angaben zur Rechtsschutzversicherung. Sie als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf der anderen Seite des Kontaktformulars erhalten diese Informationen per E-Mail und können somit besser in ein mögliches Erstgespräch starten oder auf Grundlage der Informationen das Mandat ablehnen. **Die Funktion muss von Ihnen aktiv freigeschaltet werden.** Dies können Sie über das DAV-Online-Portal in nur wenigen Schritten selbst erledigen. Eine kurze Anleitung finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/info-dav-online-portal-anwaltauskunft.pdf>.

(Quelle: DAV-Depesche 6/24 vom 08.02.2024)

Canon warnt vor Schwachstellen in Multifunktions- und Laserdruckern

Nach einer Meldung des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Canon Anfang Februar kritische Sicherheitslücken in bestimmten SOHO-Multifunktions- und Laserdruckern öffentlich gemacht. Sofern ein Produkt ohne Router mit dem Internet verbunden ist, können Angreifende ohne vorherige Authentifi-

zierung bössartige Codes ins Zielsystem einschleusen, ohne dass der Benutzer dies bemerkt oder erlaubt. Auch das Lahmlegen mittels Denial-of-Service ist möglich. **Canon stellt aktualisierte Firmware-Versionen zur Verfügung und empfiehlt u.a., dass die Drucker eine private IP-Adresse zugewiesen bekommen sollten.**

Zur Canon-Meldung:

<https://psirt.canon/advisory-information/cp2024-001/>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 15.02.2024)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

Unzulässige Berufungseinlegung durch ein elektronisches Dokument ohne Signatur



Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass eine Berufung unzulässig ist, wenn die Berufungsschrift von einer Rechtsanwältin auf einem sogenannten sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird, aber weder einfach noch qualifiziert elektronisch signiert wurde.

Eine Rechtsanwältin legte für ihre Mandantin Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) ein. Die Berufungsschrift übermittelte sie am letzten Tag der Berufungsfrist als elektronisches Dokument. Hierfür benutzte sie ein besonderes elektronisches Postfach, welches für die sichere Kommunikation von Rechtsanwälten mit u. a. Gerichten vorgesehen ist. Die Berufungsschrift endete mit der Zeile „(Rechtsanwältin)“. Oberhalb dieser Zeile war weder eine Unterschrift noch der Name der Rechtsanwältin zu finden. Der Name der Rechtsanwältin wurde nur im Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei aufgeführt. Eine qualifizierte elektronische Signatur wurde ebenfalls nicht verwendet.

Der 9. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat die Berufung als unzulässig verworfen. Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat er zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form eingelegt worden sei. Es sei keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet worden. Mit einer einfachen Signatur sei die Berufungsschrift ebenfalls nicht versehen worden. Hierfür sei eine Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes erforderlich. Ausreichend sei z. B. ein maschinenschriftlicher Namenszug oder eine eingescannte Unterschrift. Dass der Name im Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei zu finden sei, genüge nicht. Hierdurch sei nicht gewährleistet, dass die Person, die durch ihre Unterschrift Verantwortung für den Inhalt übernommen habe, die gleiche Person gewesen sei wie die, die das Dokument an das Gericht übermittelt habe. Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, da die Rechtsanwältin sich im Rahmen ihrer anwaltlichen Pflichten hätte informieren müssen, welche Anforderungen bei Einreichung eines elektronischen Dokuments erfüllt sein müssen.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

- | | |
|--|---|
| Dienstag, 05.03.2024 | Jahreshauptversammlung, anschließend Vortrag zu ausgewählten Gesetzgebungsthemen von aktueller Bedeutung in der Compliance
Dr. Christoph Klahold, Chief Compliance Officer, BMW Group, Sprecher des Vorstands DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.
Ort: BMW München |
| Dienstag, 09.04.2024 | „Das geplante Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft“
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main |
| Montag, 13.05.2024
(Achtung: Neuer Termin) | „Versammlungsrecht“
Dr. Jörg Singer, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München |
| Dienstag, 11.06.2024 | „Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“
Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe |
| Dienstag, 09.07.2024 | „Ein Jahr Europäisches Patentgericht“
Dr. Matthias Zigann, Richter am Einheitlichen Patentgericht, München |
| Dienstag, 17.09.2024 | „Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München |
| Dienstag, 08.10.2024 | „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig |
| Dienstag, 12.11.2024 | „Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München |
| Dienstag, 03.12.2024 | „Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

Die Rechtsanwältin hat gegen die Entscheidung des 9. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Die Entscheidung ist damit noch nicht rechtskräftig.

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04.12.2023, 9 U 141/23

Vorinstanz: LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 02.08.2023, 1 O 17/23

Wichtige Gesetzesvorschriften für die Entscheidung:

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) *Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.*

(2) *Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.*

(3) *Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.*

(4) *Sichere Übermittlungswege sind*

1. *der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,*
2. *der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, aufgesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
3. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
4. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
5. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
6. *sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.*

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) *Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.*

(6) *Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt*

der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(Quelle: Pfälzisches OLG Zweibrücken, PM vom 09.01.2024)

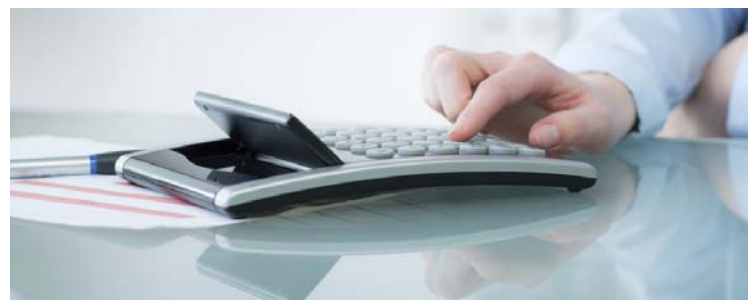
Die mobile beA-App kommt

Mit der aktuellen beA-Version 3.25 stellt die BRAK die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App bereit. Die mobile beA-App wird in den App Stores für iOS und Android zum Download zur Verfügung stehen, wie die BRAK in ihrem beA-Sondernewsletter 2/2024 v. 21.2.2024 mitteilt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können damit über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen. Für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht. Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner Ihres beA beschränkt, weitere Funktionalitäten folgen mit den nächsten Ausbaustufen.

(Quelle: BRAK, beA-Sondernewsletter 2/2024 v. 21.2.2024)

Gebührenrecht

Vergütung in Zwangsgeldmittelverfahren nach § 35 FamFG



Nach § 35 FamFG kann das FamG in einer Versorgungsausgleichs-sache Zwangsmittel verhängen, wenn ein Beteiligten seiner Verpflichtung aus § 220 Abs. 5 FamFG, einer gerichtlichen Anordnung zur Mitwirkung Folge zu leisten, nicht nachkommt. Vielfach unbekannt ist, dass es sich insoweit um eine gesonderte Gebührenan-gellegenheit handelt, in der der Anwalt eine gesonderte Vergütung erhält, auch wenn es nur um geringfügige Beträge geht.

I. Verfahrensrechtliche Ausgangslage

Kommt ein Beteiligten in einem Versorgungsausgleichsverfahren einer Anordnung nach § 220 Abs. 1 oder Abs. 3 FamFG nicht nach, wozu er nach § 220 Abs. 5 FamFG verpflichtet ist, kann das FamG von Amts wegen nach § 35 FamFG nach vorheriger Androhung Zwangsmittel verhängen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss (§ 35 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Bei einem solchen Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG handelt es sich nicht um ein Vollstreckungsverfahren i.S.v. Buch 1, Abschnitt 8 des FamFG, sondern um ein eigenständiges gesondertes Verfahren. Dieses Verfahren ist letztlich dem Amtsermittlungsgrundsatz geschuldet. Wenn das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und aufzuklären hat (§ 26 FamFG) und die Beteiligten daran mitzuwirken haben (§ 27 Abs. 1 FamFG iVm § 220 Abs. 5 FamFG), müssen dem FamG zur Durchsetzung der Aufklärung und Mitwirkung auch entsprechende Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

II. Gerichtsgebühren

Im Verfahren auf Verhängung eines Zwangsmittels sieht das FamGKG in Nr. 1502 Fam-GKG-KV eine gesonderte Gebühr vor. Für den Erlass eines Anordnungsbeschlusses entsteht eine wertunabhängige Festgebühr i.H.v. 22,00 EUR. Diese Gebühr wird für jede Anordnung gesondert erhoben. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Zwangsmittelverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG i.V.m. § 888 ZPO. Dort entsteht zwar auch eine Gerichtsgebühr iHv 22,00 EUR (Nr. 1602 FamGKG-KV); sie wird jedoch insgesamt nur einmal erhoben (Anm. S. 1 zu Nr. 1602 FamGKG-KV).

Die bloße Androhung der Zwangsmaßnahme ist dagegen gerichtsbüßerfrei, da hierfür kein Gebührentatbestand vorgesehen ist und nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Nr. 1502 FamGKG-KV die Gebühr nur für die Anordnung selbst erhoben wird.

Im Verfahren über eine sofortige Beschwerde gegen die Anordnung eines Zwangsmittels nach § 35 Abs. 5 FamFG iVm §§ 567 ff. ZPO entsteht eine weitere Festgebühr nach Nr. 1912 FamGKG-KV iHv 66,00 EUR, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist (Anm. zu Nr. 1912 FamGKG-KV). Bei Rücknahme der sofortigen Beschwerde oder Ablehnung eines Zwangsmittels entsteht keine Gebühr.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren wird nach Nr. 1923 FamGKG-KV eine Festgebühr iHv 132,00 EUR erhoben, soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist (Anm. zu Nr. 1923 FamGKG-KV). Wird die Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen, ermäßigt sich die Gerichtsgebühr nach Nr. 1924 KV FamGKG-KV auf 66,00 EUR.

III. Anwaltsvergütung

1. Anordnungsverfahren

a) Gesonderte Angelegenheit

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 RVG handelt es sich bei der Tätigkeit des Anwalts im Verfahren nach § 35 FamFG gebührenrechtlich um eine besondere Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG.

Müssen die Zwangsmittel wegen derselben Auskunft oder Mitwirkung wiederholt verhängt werden, fragt es sich, ob für den Anwalt insgesamt nur eine einzige Angelegenheit vorliegt oder ob mehrere Angelegenheiten vorliegen. Insoweit ist unweigerlich an die Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2020, 855 = NJW 2020, 2196) zu denken, wonach bei wiederholten Zwangsmittelansprüchen nach § 888 ZPO insgesamt nur eine Angelegenheit vorliegt, wenn wegen desselben Anspruchs wiederholt Verfahren auf Verhängung von Zwangsmitteln eingeleitet werden, weil es letztlich immer nur um die Durchsetzung derselben Handlung geht. Dagegen spricht aber, dass es im Verfahren nach § 35 FamFG nicht um die Durchsetzung eines Anspruchs der Beteiligten geht, sondern um die Mitwirkung eines Beteiligten gegenüber dem Gericht. Hinzu kommt, dass auch die Gerichtsgebühren im Verfahren nach § 35 FamFG – im Gegensatz zum Verfahren nach § 888 ZPO – für jede Anordnung gesondert erhoben werden. Daher wird man auch für den Anwalt von verschiedenen Angelegenheiten auszugehen haben.

b) Die Gebühren

Eine gesetzliche Regelung, welche Gebühren im Zwangsgeldverfahren nach § 35 RVG entstehen, enthält das RVG nicht. In Vorbem.

3.3.3 Abs. 1 VV ist das Verfahren nach § 35 FamFG nicht erwähnt. Es handelt sich – wie bereits erwähnt – nicht um ein Verfahren der Vollstreckung (§§ 86 ff. FamFG), sondern um ein eigenständiges Verfahren zur Durchsetzung gerichtlicher Befugnisse. Aus der Erwähnung in § 18 Abs. 1 Nr. 21 RVG und der Vergleichbarkeit mit den Verfahren nach Vorbem. 3.3.3 Abs. 1 VV wird man die dortigen Gebühren aber analog anzuwenden haben.

Diese Gebühren entstehen unabhängig davon, ob der Anwalt den Beteiligten bereits im zugrundeliegenden Verfahren vertritt, da nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 21 RVG das Verfahren nach § 35 FamFG immer eine besondere Angelegenheit darstellt. Zu beachten ist, dass erst die Einleitung des Zwangsmittelverfahren die Gebühr auslöst. Die Anordnungen nach § 220 Abs. 1 und Abs. 3 FamFG selbst gehören noch mit zum jeweiligen Rechtszug (§ 19 Abs. 1 S. 1 RVG). Allerdings wird für den Anwalt – im Gegensatz zum Gericht – die Gebühr bereits mit der Androhung ausgelöst.

Der Anwalt erhält im Zwangsmittelverfahren in analoger Anwendung der Nr. 3309 VV eine 0,3-Verfahrensgebühr. Die Gebühr entsteht mit Einleitung des Verfahrens, also bereits mit einer Androhung, auch wenn es zur Festsetzung nicht mehr kommt. Im Gegensatz zu den Gerichtsgebühren ist es nicht erforderlich, dass die Anordnung ergeht. Das folgt aus § 18 Abs. 1 Nr. 21 RVG, der vom „Verfahren“ spricht und nicht wie Nr. 1602 FamGKG-KV von der „Anordnung“.

Soweit es zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung im Zwangsmittelverfahren kommt, fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV an. Eine fiktive Terminsgebühr ist ebensowenig möglich wie eine Terminsgebühr durch eine Besprechung mit dem Gericht oder dem Gegner, da Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV in Vollstreckungsverfahren nicht anwendbar ist. Erforderlich ist hier nach Nr. 3310 VV immer ein gerichtlicher Termin.

2. Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren erhält der Anwalt die 0,5-Gebühren nach den Nr. 3500 ff. VV. Diese Gebühren erhält er für jedes Beschwerdeverfahren gesondert (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG).

3. Rechtsbeschwerde

Kommt es zur Rechtsbeschwerde nach § 35 V FamFG iVm § 574 ZPO, erhält der BGH-Anwalt eine 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3502 VV.

IV. Verfahrenswert

Da sowohl im Anordnungsverfahren nach § 35 Abs. 1 FamFG als auch im Beschwerdeverfahren nach § 35 Abs. 5 FamFG iVm §§ 567 ff. ZPO bei Gericht eine Festgebühr erhoben wird (s. o.), kann es keinen Verfahrenswert geben (OLG Brandenburg FamRZ 2017, 983). Ungeachtet dessen werden von den Gerichten aber regelmäßig Verfahrenswerte festgesetzt (OLG Zweibrücken FamRZ 2011, 1089; FamRZ 2014, 1655; OLG Oldenburg FamRZ 2012, 55; OLG Schleswig FamRZ 2012, 729; FamRZ 2015, 1221; NZFam 2019, 552 = FamRZ 2019, 1267; OLG Hamm FamRZ 2014, 1658; NZFam 2015, 226; OLG Rostock FamRZ 2015, 410; OLG Karlsruhe FamRZ 2016, 1103; OLG Köln NZFam 2017, 230; OLG Braunschweig FamRZ 2018, 614). Solche Wertfestsetzungen sind nach einhelliger Rechtsprechung gegenstandslos. Sie sind auf eine Beschwerde hin aufzuheben, um den Rechtsschein einer Wertfestsetzung zu vermeiden (OLG Brandenburg NZFam 2019, 455 = FamRZ 2019, 2026; Bayerischer VGH BeckRS 2015, 40263; OLG Nürnberg NJW-RR 2018, 1277)

V. Gegenstandswert

1. Gesonderte Wertfestsetzung nach § 33 RVG

Da sich jedoch die Gebühren des Anwalts nach dem Gegenstandswert richten (§ 2 Abs. 1 RVG), ist für seine Gebühren eine Werter-

mittlung und gegebenenfalls eine Festsetzung erforderlich. Dieser Wert ist jedoch nicht von Amts wegen im Verfahren nach § 55 FamGKG festzusetzen, sondern ausschließlich auf Antrag eines Beteiligten oder im Falle der Verfahrenskostenhilfe auf Antrag der Landeskasse im Verfahren nach § 33 RVG.

2. Anordnungsverfahren

Eine ausdrückliche Wertvorschrift fehlt, da es sich bei dem Verfahren nach § 35 FamFG nicht um einen Akt der Vollstreckung oder Zwangsvollstreckung handelt (s. o.) und das Verfahren nach § 35 FamFG in § 25 Abs. 1 RVG auch nicht erwähnt wird. Abzustellen ist daher auf die allgemeine Auffangregelung des § 23 Abs. 3 S. 2 RVG. Der Wert ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Auf den Rechtsgedanken des § 25 Abs. 1 S. 3 RVG dürfte kaum zurückzugreifen sein, da er von der Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs ausgeht, während es hier nur um die Durchsetzung der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten nach §§ 27, 220 Abs. 5 FamFG geht. Auch der Rückgriff auf die Wertung des § 50 Abs. 2 FamGKG erscheint fraglich, zumal diese Wertung ohnehin nur für die Verpflichtung zur Auskunft nach § 220 Abs. 1 FamFG einschlägig wäre, nicht aber für die Mitwirkung nach § 220 Abs. 3 FamFG. Die ganz überwiegende OLG-Rechtsprechung (s. o.) nimmt insoweit – wenn auch fehlerhaft als Verfahrenswert (s. o.) – den Wert des verhängten Zwangsgelds an. Diese Bewertung geht letztlich auf die früher nach der KostO geltende Rechtslage zurück, als die Zwangsmittelverfahren noch in der KostO geregelt (§ 119 KostO a.F.) und wertabhängige Gebühren vorgesehen waren, die sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift nach der Höhe des angedrohten oder verhängten Zwangsgelds richteten. Auch wenn die KostO nicht mehr gilt, dürfte der damals gesetzlich niedergelegte Rechtsgedanke nunmehr in § 23 Abs. 3 2 RVG fortgelten, zumal sich aus dem Gesetzgebungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass mit Inkrafttreten des FG-ReformG für den Anwalt andere Werte gelten sollen.

3. Beschwerdeverfahren

Da auch im Beschwerdeverfahren bei Gericht Festgebühren erhoben werden (s. o.), ist auch hier eine gerichtliche Wertfestsetzung von Amts wegen unzulässig, was aber auch hier die Gerichte – wie bereits ausgeführt – nicht von einer amtswegigen Festsetzung abhält (s. o.). Auch hier sind amtswegige Festsetzungen unbeachtlich und auf Gegenvorstellung hin zur Vermeidung eines Rechts Scheins aufzuheben.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist auch im Beschwerdeverfahren nur auf Antrag nach § 33 RVG festzusetzen. Maßgebende Vorschrift ist insoweit § 23 Abs. 2 S. 1 RVG. Es ist auf das Interesse des Beschwerdeführers abzustellen. Hier dürfte eindeutig sein, dass sein Interesse dahin geht, im Falle eines Zwangsgelds dieses nicht zahlen zu müssen, so dass auch hier die Höhe des Zwangsgelds maßgebend ist.

4. Rechtsbeschwerde

Im Verfahren der Rechtsbeschwerde gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze wie im Beschwerdeverfahren.

VI. Kostenentscheidung

1. Pflicht zur Kostenentscheidung

Sowohl im Anordnungsverfahren als auch im Beschwerdeverfahren hat das Gericht grundsätzlich eine Kostenentscheidung zu treffen (§ 81 Abs. 1 S. 3 FamFG).

2. Anordnungsverfahren

Insoweit das Zwangsmittel festgesetzt wird, sind dem Verpflichteten zugleich mit der Anordnung die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (§ 35 Abs. 3 S. 2 FamFG). Kommt es nicht zur Festsetzung

des Zwangsmittels, dürfte wohl auch eine Kostenentscheidung zu unterbleiben haben, da keine Gerichtsgebühr erhoben wird und eine Erstattung der Anwaltskosten hier ebenfalls nicht in Betracht kommt.

3. Beschwerdeverfahren

Im Falle einer erfolglosen Beschwerde gilt § 84 FamFG, wonach die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Das gilt auch dann, wenn der Versorgungsausgleich Folgesache im Verbund ist. Bei dem Verfahren nach § 35 FamFG handelt es sich immer um eine Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so dass ausschließlich die §§ 81 ff. FamFG gelten.

Ist die Beschwerde erfolgreich, darf keine Kostenerstattung angeordnet werden, weil das FamFG keine Möglichkeit gibt, die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen. Daher ist bei einer erfolgreichen Beschwerde anzuordnen, dass außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden. Grundsätzlich ist dann auch anzuordnen, dass die Gebühr der Nr. 1502 FamGKG-KV gem. § 20 FamGKG nicht erhoben wird. Wird das Zwangsgeld dagegen nur wegen nachträglicher Mitwirkung aufgehoben, hat die Gebühr der Nr. 1502 FamGKG-KV bestehen zu bleiben.

VII. Kostenfestsetzung

Soweit die Kosten dem beteiligten Ehegatten auferlegt werden, gegen den das Zwangsmittel verhängt worden ist, kann der andere Ehegatte seine Kosten nach § 85 FamFG i.V.m. §§ 103 ff. ZPO gegen diesen festsetzen lassen.

Der Umfang der Kostenpflicht richtet sich nach § 80 FamFG. Ob die Hinzuziehung eines Anwalts im Verfahren nach § 35 FamFG durch den anderen Ehegatten erforderlich war, ist im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich wird man davon nicht ausgehen können, da das Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG eigentlich nur zwischen dem Gericht und dem gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßenden Beteiligten stattfindet und dem anderen Ehegatten insoweit keine Verfahrensrechte zustehen und seine Mitwirkung idR auch nicht erforderlich ist. Ausnahmen können aber möglich sein.

VIII. Abrechnungsbeispiel

Beispiel:

In einer Versorgungsausgleichssache erteilt der Antragsgegner auf die Anordnung des FamG trotz Hinweis auf ein Zwangsgeld keine Auskünfte zu seinen Anrechten. Das Gericht erlässt daraufhin einen Zwangsgeldbeschluss, wonach gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR verhängt wird.

Der Gegenstandswert beträgt 500,00 EUR.

Abzurechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 500,00 EUR)	15,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	3,00 EUR
Zwischensumme	18,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,42 EUR
Gesamt	21,42 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



MAV | Seminare

2024 MÄRZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
März 2024 bis Juli 2024

EUROPE
Digital
Service
Act
DSA

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	12
Elektronischer Rechtsverkehr	13
Erbrecht	14
Familienrecht	17
Gebühren	21
Gewerblicher Rechtsschutz	22
Handels- und Gesellschaftsrecht	23
Insolvenzrecht	26
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	28

Medizinrecht	29
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31
Sozialrecht	33
Steuerrecht	34
Strafrecht	35
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	37
Anmeldeformular	39

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht März 2024 bis Juli 2024

März 2024

05.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I

06.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):

Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht, FA Miet- und WEG-Recht oder

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

26

12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Dietrich Weder

Baurecht spezial 2024

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

10

19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

RAin Prof'in Michaela Braun

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen

Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse

Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

28

20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAinuNin Edith Kindermann

Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

17

21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die

Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

37

April 2024

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Dietmar Weidlich

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht

14

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

21

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht

30

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Erbrecht

15

17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

23

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

RA Dr. Kolja van Lück

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Steuerrecht

34

23.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Arbeitsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

6

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr
 RA Dr. Hilmar Erb
Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht 35

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Christian Zieglmeier
Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

Mai 2024

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RA Dr. Jan J. Kruppa
Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 24

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher
Kindschaftsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 19

Juni 2024

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Michael Bonefeld
Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 16

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), RiOLG Holger Krätzschel
Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 38

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Insolvenzrecht 27

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
beA-Rechtsprechung
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 13

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
 Ri'inOLG Christine Haumer
Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 11

Juli 2024

03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann
Markenmäßige Benutzung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 22

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 RiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 9

Wiederholung: 09.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Frank Maschmann
Update Beschäftigtendatenschutz 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 8

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RAin Daniela Etterer MMHH, RA Dr. Markus Gierok
Update Medizinstrafrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht 29

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 25

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
 RAin Simone Scholz, LL.M.
Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf
 Live-Online Kurz-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

Aktuelle und neue Veranstaltungen: www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Arbeitsschutz

23.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
 - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
 - Zuständigkeiten
 - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>1. Arbeiten mit Auslandsberührung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Homeoffice Ausland/Workation/ Remote-Arbeiten – Seit 1.7.2023 neues Multilaterales Rahmenübereinkommen <p>2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsrechtliche Besonderheiten – Differenzierung leicht fahrlässige / grob fahrlässige / vorsätzliche Status-Falschbeurteilung – „Schwachstelle“ personenbezogene Feststellung der Beitragsnacherhebung – Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung / Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit / Familiäre Mithilfe – Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen <p>3. Rentnerbeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsrechtliche Befristung und Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes § 41 S. 3 SGB VI 	<ul style="list-style-type: none"> – Rentner auf Abruf – Hinzuverdienstgrenzen/Versicherung- und Beitragspflicht – „Rententrick“ Teilrente 99,99 % <p>4. Zeitgeringfügige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer Hinzuverdienstdeckel – Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung oder vertragliche Zeitbegrenzung) – Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungshinweise) <p>5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufarbeitung der Vergangenheit – Gestaltung der Zukunft 	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Wiederholung: 09.07.2024: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder IT-Recht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunft- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren. Arbeits- und IT-Rechtler sind bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Unternehmen gleichermaßen gefordert.

1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?

- Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
- Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
- Was plant der Gesetzgeber?

2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?

- Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
- Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
- Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung

3. Betriebsvereinbarung als Alternative?

- Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
- Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

4. Auskunftsansprüche des Betroffenen

- Wie geltend zu machen?
- Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
- Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
- Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?

5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher

- Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
- Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
- Kontrolle durch den betrieblichen DSB?

6. Beteiligungsrechte und Datenschutz

- Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
- Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
- (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle

- BAG zur offenen Videoüberwachung
- EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
- GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
- Dauerüberwachung bei Amazon
- Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
- Überwachung der Internetnutzung

8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?

- Höchstgerichtliche Rechtsprechung von BGH und BAG
- Kritik von Instanzgerichten und Lehre

9. Bußgeld

- Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
- Haftung der Konzernmutter für DS-GVO-Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte- Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 24. Schadensersatzansprüche der Bank 25. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2024

12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- "Kriege, Krankheit, Katastrophen":

Bauverträge unter dem Einfluss höherer Gewalt

Pandemie und Krieg haben jedem vor Augen geführt, dass Krisen mit globalen Auswirkungen zu plötzlichen ungeahnten Preissteigerungen, Lieferengpässen und Materialknappheit führen können. Was tun mit Bauverträgen, die hierüber in eine Schieflage geraten?

B.- "Mangelbeseitigung gegen Mitwirkung"

Zunehmend häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung, für die aber die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist (Beispiele: "Sanierungskonzept", und "taugliches Vorgewerk" vgl. Seminar 2023). Zudem wird der Auftragnehmer womöglich eine Zuzahlung ("Kostenbeteiligung") beanspruchen - einmal unter dem Gesichtspunkt mitwirkenden auftraggeberseitigen Planungsverschuldens, zum andern auch wegen zu erwartender Sowiekosten. Für diese "Kostenbeteiligung" wird der Auftragnehmer womöglich auch eine Zahlungssicherheit verlangen. Hat der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht - ggf. auf welcher Grundlage? Von welchen Einzelheiten hängt das ab?

C.- Abzug "neu für alt" - wann und wo?

Im Bauprozess ist der Abzug "neu für alt" ein häufiger Einwand, der aber selten verfängt: Meist wird er - zu Recht - beiseite gewischt, solange es um Kosten der schieren Mangelbeseitigung geht. Gleichwohl bleibt im Immobilien- und Baurecht dennoch bereichsweise Raum für diese Form der Vorteilsausgleichung.

D.- Der Streitgegenstandsbegriff im Bauprozess

Jeder kennt den Begriff "Streitgegenstand" und die gängige Theorie vom zweigliedrigen Begriff aus "Antrag plus Lebenssachverhalt". So einfach diese Definition ist, so wenig leistet sie im juristischen Alltag. Denn in der Anwendung auf die bauprozessuale Praxis ergeben sich mitunter ungeahnte Unsicherheiten und spannende Folgerungen:
Liegt im Einzelfall eine Klageänderung vor?
Für welche Ansprüche hat die Klage die Verjährung gehemmt?
Worauf genau erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils?

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>In diesem Schwerpunktseminar behandelt die Referentin im wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vergütungsanspruch - Nachträge - Vergütungsansprüche nach Kündigung <p>unter besonderer Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.</p>	<p>Die ausführliche Beschreibung der Inhalte folgt in Kürze und ist demnächst auch unter www.mav-service.de abrufbar.</p>	<p>Ri'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht - Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

24.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 25.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 25.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr jeweils nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 390,00 zzgl. MwSt (= € 464,10)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

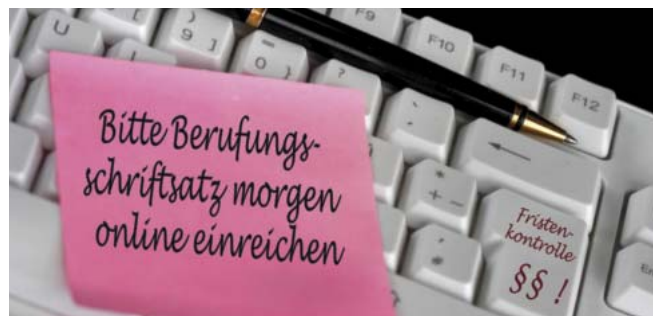
beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.</p> <p>Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen? 2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung 3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen 4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristsachen 	<p>5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?</p> <p>6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)</p> <p>Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.</p> <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>Anhand konkreter Beispiele aus der aktuellen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wird die jeweilige Testamentsauslegung nachvollzogen und die Auswirkungen auf die Praxis dargestellt.</p> <p>Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsprechung des OLG München gelegt.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Klassiker“: Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis bei Zuwendung wesentlicher Vermögensgegenstände 	<ol style="list-style-type: none"> 2. „Dauerbrenner“: Wechselbezügliche Verfügungen, insbesondere auch bei „Nichtverwandten“ (Patchworkfamilie, Patenkinder etc.) 3. Katastrophenklauseln und Anlasstestamente 4. Der Wegfall des ursprünglich Bedachten: Ersatzerbfolge, Anwachsung oder gesetzliche Erbfolge 5. Die „vergessene“ Erbeinsetzung für den ersten oder zweiten Erbfall 6. Die Auslegung notarieller Verfügungen 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Erbsachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig – Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinn-ausgleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Unterhaltsrechtliche Mandate bieten eine Vielzahl materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragestellungen.</p> <p>Neben aktuellen Entscheidungen werden im Seminar insbesondere behandelt:</p> <p>1. Einkommensermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Wohnwert, PKW-Nutzung, bei Selbständigen, Selbsthalt, Erwerbstätigenbonus <p>2. Kindesunterhalt</p> <p>Materiellrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsbedarf bei Minderjährigen und Volljährigen (u.a. Abgrenzungsfälle Elementarunterhalt und Mehrbedarf; Krankenvorsorgeunterhalt bei PKV und GKV; konkreter Bedarf; Ausbildungsunterhalt) - Verteilung der Unterhaltslast (Volljährigkeit, bei Mehr- und Sonderbedarf) - Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB, Selbstbehalt; bei Insolvenz oder SGB-II-Bezug) - besondere Fallgestaltungen (Wechselmodell; Scheinvaterregress) - rückübertragene Unterhaltsansprüche (sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung) 	<p>Verfahrensrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Kindes und gesetzliche Verfahrensstandschaft (Grundsatz, Obhutswechsel, Eintritt der Volljährigkeit, Anspruchsübergang) - Titulierung - einstweilige Anordnung und Hauptsacheverfahren - Aspekte bei Vereinbarungen (eigenes Forderungsrecht des Kindes / Freistellungsvereinbarungen zwischen den Eltern) <p>3. Ehegattenunterhalt</p> <p>Materiellrechtlich</p> <p>(u.a. Erwerbsobliegenheit, Quotenunterhalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter Bedarf / § 1578b BGB) <p>Verfahrensrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegungs- und Beweislast für die einzelnen Unterhaltsvoraussetzungen / sekundäre Darlegungslast - Stufenantrag oder Leistungsantrag? <p>4. Verfahrensrechtliche Fragestellungen im Übrigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonderheiten des Abänderungsverfahrens - Verfahrenskostenvorschuss (Voraussetzungen, Durchsetzung, Abwehrstrategien) - Verfahrenskostenhilfe (z.B. Antragstellung bei Mehrvergleich) 	<p>RAinuNin Edith Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachanwältin für Familienrecht und Notarin - Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins - Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins - Autorin in verschiedenen Fachpublikationen - erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung
--	--	--

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Oktober 2022 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Fachkenntnissen zum Kindschaftsrecht.</p> <p>Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung 2. Notwendigkeit von Sachverständigen-gutachten? 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille 4. Umgang, insbesondere auch Wechselmodell in der Praxis und Umgangseinschränkungen 5. elterliche Sorge 6. Kindeswohlgefährdung <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.</p>	<p>Ri'inAG Ulrike Sachenbacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinnvergleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar	Kompakt-Seminar
----------------	-----------------

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.</p> <p>Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Textform 2. Bestimmtheitsgebot 3. Geltungsbereich/Umfang 4. Kurz-Checkliste 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel 6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung 7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind 8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)
 Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 26 **Schmidt A., Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz**
07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Ges.R, MietR o.FA InsolvenzR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Wiederholung: 17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Relevante Rechtsprechung 2020-2023
9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer werbenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.</p> <p>Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme des Amtes, Gründe einer Amtsunfähigkeit, faktischer Geschäftsführer 2. Vertretung der Gesellschaft, Vertretungshindernisse 3. Haftung wegen Pflichtwidrigkeiten gegenüber der Gesellschaft, Beweislast etwa in Fällen von Kassenfehlbeständen 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts 5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG 6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters 7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag 8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen 9. Haftung in der ordentlichen Liquidation 10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO) 11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers 12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB) 	<p>Prof. Dr. Markus Gehrlein</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat – Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO – Mitherausgeber der NZI – Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht – Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO – Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG – erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf der linken Seite:

→ S. 25 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**
18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz

07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht, FA Miet- u. WEG-Recht o. FA Handels- u. Ges.Recht

In der Insolvenz des Mieters im Rahmen einer Unternehmensinsolvenz müssen Mieter und Vermieter und ihre rechtlichen Berater vielfach umdenken und sich von traditionellen prozessualen Schemata verabschieden. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien unterliegen oftmals Regeln, die vom herkömmlichen Mietrecht abweichen und dem Interesse der Insolvenzmasse und dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung Vorrang einräumen. Das Seminar beleuchtet Fragen an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Mietrecht, die sowohl für den beratenden als auch den forensisch tätigen Rechtsanwalt essentiell sind.

I. Grundlagen der Unternehmensinsolvenz

- Verfahrensziele
- Ordnungsfunktion

II. Auswirkungen der Mieterinsolvenz in den einzelnen Verfahrensstadien

- Eröffnungsverfahren und vorläufige Insolvenzverwaltung

- Eröffnetes Insolvenzverfahren:
Die §§ 108 ff InsO (Fortbestehen, Kündigung, Kündigungssperre)
- Massearme und -unzulängliche Insolvenzverfahren
- Exkurs: Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf anhängige Zivilprozesse

III. Der Gesellschafter als Vermieter

- Die Spezialnorm des § 135 Abs.3 InsO
- Die stehengelassene Miete und Insolvenzanfechtung

IV. Im Überblick: Insolvenzanfechtung und Insolvenzaussetzung

- Anfechtbarkeit der gezahlten Miete, §§ 130, 131, 133 InsO
- Auswirkungen der Reform 2017
- Die sog. Neuausrichtung des BGH zu § 133 InsO seit Mai 2021
- Einschränkungen gemäß SanInsKG (vormals: COVInsAG)

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV“ (C.F. Müller)
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Das Verfahren über den Insolvenzplan ist längst fester Bestandteil der insolvenzgerichtlichen Praxis. Gleichwohl besteht häufig Unsicherheit mit diesem „Institut sui generis“. Die Veranstaltung greift typische Fragestellungen auf und ordnet „richtige“ und „falsche“ Entscheidungen der Insolvenz- und Landgerichte sowie des BGH in den jeweiligen Kontext ein.

In der Verbraucherinsolvenz bietet sich neben dem Insolvenzplan auch ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan an. Dieses viel zu wenig genutzte Institut bietet gegenüber dem Insolvenzplan sogar einige handfeste Vorteile. Weitestgehend Neuland betreten nicht nur die Restrukturierungsgerichte beim Restrukturierungsplan nach dem StaRUG. Das Verfahren soll in Überblick skizziert werden.

Teil 1: Insolvenzplan

- A. Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Der Insolvenzplan als Institut sui generis
 - Vertrags- und Verfahrenstheorien
 - „Richtige“ und „falsche“ Entscheidungen – eine Einordnung
 - Vorgespräch, § 10a InsO
- B. Gruppenbildung und Vergleichsrechnung**
 - Taktik bei der Gruppenbildung
 - Insb.: Die § 302 InsO-Gruppe
 - Anforderungen an die Vergleichsrechnung – typische Fehlerquellen

- C. Gerichtliche Vorprüfung (§ 231 InsO) und gerichtliche Betätigung, § 248 InsO**
 - Intensität der Prüfung
 - Reichweite der Prüfung
- D. Erörterungs- und Abstimmungstermin**
 - Spielregeln bei der Abstimmung
 - Umgang mit Stimmrechtsvollmachten
- E. Scheitern des Insolvenzplanes – und jetzt?**
 - Scheitern vor der Aufhebung des Verfahrens
 - Scheitern nach der Aufhebung des Verfahrens
- F. Insolvenzplan und Vergütung**
 - Vergütungsregelungen im Insolvenzplan?
 - Insolvenzplan und Zuschläge

Teil 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

- Anwendungsbereich
- Vor- und Nachteile gegenüber dem Insolvenzplan

Teil 3: Im Überblick: Restrukturierungsplan

- Praktische Relevanz und Gestaltungsmöglichkeiten
- Überblick: Ablauf eines StaRUG-Verfahrens
- Unterschiede zum Insolvenzplan
- Rolle des Restrukturierungsbeauftragten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsWV“ (C.F. Müller)
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 21 **Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024**
10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 13 **Jungbauer, beA-Rechtsprechung**
18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- **Scholz, Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf**
25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Live-Online-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte → www.mav-service.de

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse

19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht. Entscheidend dabei ist das Wissen um Verhandlungsstrategien und -haltungen, Verhandlungsmethoden, die richtige Verhandlungsvorbereitung und die einzelnen Verhandlungsphasen.

Sowohl die juristische Praxis als auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass 70 % aller juristischen Streitigkeiten einer Verhandlungslösung zugänglich sind. Sie zeigen auch, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt, der der Mandantschaft über Verhandlungen und ohne Prozess zu einer Lösung verhilft, dieser Mandantin /diesem Mandanten Zeit und Geld erspart und selbst seine Gebühren regelmäßig schneller verdient.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die

in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Grundverständnis des Verhandeln.
- Zentrale Verhandlungsgrundsätze.
- Professionelle Verhandlungsvorbereitung.
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Verhandlung.
- Verhalten in schwierigen Verhandlungssituationen.
- Verhandlungen korrekt beenden.

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen,

- grundlegende Verhandlungsstile zu unterscheiden und diese bewusst einzusetzen.
- ihre eigenen Verhaltens- und Verhandlungsmuster zu erkennen.
- Verhandlungen optimal vorzubereiten.
- verschiedene Gesprächs- und Verhandlungstechniken.
- den Verhandlungsverlauf proaktiv zu lenken.

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Nichtmitglieder: € 375,00 zzgl. MwSt (= € 446,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

<p>Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.</p>	<p>Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.</p> <p>Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.</p>	<p>RAin Daniela Etterer, MHMM</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner – Fachanwältin für Medizinrecht – Compliance Officer (TÜV) – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance – Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht <p>RA Dr. Markus Gierok</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht – DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter – Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 26 **Schmidt A., Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz**
07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Ges.R, MietR o.FA InsolvenzR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Aktuelle Rechtsprechung

1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss
2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag
3. Mieterhöhung
4. Betriebskosten
5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses
6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung

II. Die mietrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.09.2023

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NKBBG) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.</p> <p>Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Textform 2. Bestimmtheitsgebot 3. Geltungsbereich/Umfang 4. Kurz-Checkliste 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel 6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung 7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind 8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)
 Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristisachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>1. Arbeiten mit Auslandsberührung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Homeoffice Ausland/Workation/ Remote-Arbeiten – Seit 1.7.2023 neues Multilaterales Rahmenübereinkommen <p>2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsrechtliche Besonderheiten – Differenzierung leicht fahrlässige / grob fahrlässige / vorsätzliche Status-Falschbeurteilung – „Schwachstelle“ personenbezogene Feststellung der Beitragsnacherhebung – Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung / Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit / Familiäre Mithilfe – Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen <p>3. Rentnerbeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsrechtliche Befristung und Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes § 41 S. 3 SGB VI 	<ul style="list-style-type: none"> – Rentner auf Abruf – Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs- und Beitragspflicht – „Rententrick“ Teilrente 99,99 % <p>4. Zeitgeringfügige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer Hinzuverdienstdeckel – Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung oder vertragliche Zeitbegrenzung) – Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungshinweise) <p>5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufarbeitung der Vergangenheit – Gestaltung der Zukunft 	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 35 **Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung**

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück (RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf)

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet .

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Partner bei RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf
- Fachanwalt für Steuerrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

<p>Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.</p> <p>Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.</p>	<p>Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.</p> <p>In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Methoden der Behörden bei Schätzungen in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Betrieben - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.</p>	<p>RA Dr. Hilmar Erb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsanwalt seit 2002 - Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht - Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München) - berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen - Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland - Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)
 Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Einzelne Beweismittel 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung) 7. Beweiswürdigung im Urteil 8. Rechtsmittel <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)
 Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen

4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung

5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen

6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages

7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde

8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für die beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwaltskanzlei Rohnke Winter tätig, für die sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerdesenat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP III/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____
 Name/Vorname _____
 Kanzlei/Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____
 Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)
 Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Arbeitsschutz	6	■	23.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Ziegelmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – ...	7	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Maschmann, Update Beschäftigtendatenschutz 2024	8	■	09.07.24	12:30 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	9	■	04.07.24	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weder, Baurecht spezial 2024	10	■	12.03.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers	11	■	27.06.24	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarstage á 5 Std.)	12	▲	24.09.24 25.09.24	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (464,10 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	13	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung ...	14	■	09.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätzschel, Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches	15	■	16.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	16	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht	17	●	20.03.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung...	18	■	09.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht	19	■	16.05.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	20	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024	21	■	10.04.24	09:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl/Baumann, Markenmäßige Benutzung	22	■	03.07.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP III/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG	23	■	17.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps	24	■	07.05.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH ...	25	■	18.07.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz	26	●	07.03.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – ...	27	●	13.06.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen - Strategien ...	28	▲	19.03.24	09:00 Uhr	357,00 € (446,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	29	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht	30	■	11.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024	31	■	10.04.24	09:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	32	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen –	33	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	34	●	18.04.24	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung gegen Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndung...	35	■	24.04.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	36	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen ...	37	■	21.03.24	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung...	38	■	12.06.24	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Interessante Entscheidungen

Bayerisches LSG: Krankenkasse muss für Konservierung von Keimzellen bei privaten Leistungserbringern zahlen

Wie das Bayerische Landessozialgericht klarstellt, muss die Krankenkasse auch für Konservierung von Keimzellen bei privaten Leistungserbringern zahlen, wenn selbst die Kassenärztliche Vereinigung keinen zugelassenen Leistungserbringer benennen kann.

Ein junger Ehemann sieht sich im Jahr 2021 damit konfrontiert, dass er an Hodenkrebs erkrankt ist. Durch die in Aussicht genommene Therapie droht der Verlust der Zeugungsfähigkeit. Die Verdachtsdiagnose erfolgte am Donnerstag, deren Bestätigung am Freitag. Zugleich Termin für Montag zur Spermiegefrierung, da Operationstermin am Mittwoch. Den Anspruch auf Kryokonservierung von Keimzellen hat der Gesetzgeber für solche Fälle bereits 2019 geschaffen. Die Konservierung der Keimzellen erfolgt sodann am Montag über eine Kinderwunschpraxis, die über eine kassenärztliche Zulassung verfügt und auf ihrer Homepage auch die Kryokonservierung von Keimzellen anbietet. Allerdings – was zunächst nicht ohne Weiteres erkennbar ist – erfolgt dies durch eine eigenständige GmbH, die nicht als Leistungserbringer zugelassen ist.

Die Krankenkasse will für die Leistungen nicht zahlen, da die Kryokonservierung nicht von einem zugelassenen Leistungserbringer vorgenommen wird. Sie ist der Auffassung, dass der Kläger nach einem zugelassenen Leistungserbringer suchen muss. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern konnte jedoch selbst bis zum Ende des Berufungsverfahrens hierfür keinen einzigen zugelassenen Leistungserbringer in Bayern benennen.

Das Sozialgericht hat den Anspruch des Klägers grundsätzlich bejaht. Er habe in einer solchen Situation einen Anspruch auf Erstattung der Kosten auch bei Leistung durch einen nicht zugelassenen Leistungserbringer. Anders könne er seinen gesetzlich vorgesehenen Anspruch nicht verwirklichen.

Das LSG hat mit dem Urteil das Recht des Versicherten bestätigt, in einer Situation des Systemversagens der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen eines nicht zugelassenen - aber gleichwohl qualifizierten - Leistungserbringers in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss die Krankenkasse dem Versicherten die Kosten erstatten, die er für die Konservierung seiner Keimzellen aufwenden musste. Wenn selbst die Kassenärztliche Vereinigung keinen zugelassenen Leistungserbringer benennen kann, sind dem Versicherten weitere Nachforschungen nach zugelassenen Leistungserbringern nicht zumutbar. Der Senat hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Bayer. Landessozialgericht, Urteil vom 30.01.2024, L 5 KR 377/22

(Quelle: Bayer. LSG, PM Nr. 1-2024 vom 30.01.2024)



MAV und BAV Tagungen 2024

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I
13.05.2024 | Justizpalast, München
→ Programm Seite 6 in diesem Heft

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München
24.06.2024 | Justizpalast, München

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.
15.07.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit
14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

OLG Frankfurt a. Main: Schadensersatz – Anscheinsbeweis der Unfallverursachung gegen alkoholisierten Fahrer

Ereignet sich ein Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Trunkenheit für den Unfall ursächlich war. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit heute veröffentlichter Entscheidung einer schwer verletzten Fußgängerin Schmerzensgeld in Höhe von 52.500 € und Schadensersatz - jeweils unter Berücksichtigung einer Mithaftung von 25% - zugesprochen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Der Beklagte fuhr mit seinem Fahrzeug alkoholisiert mit 0,96 Promille stadteinwärts in einer mittelhessischen Kleinstadt. Die Klägerin überquerte mit weiteren vier Personen die vom Beklagten befahrene Straße. Noch bevor sie die in der Mitte der zwischen den Fahrbahnen befindliche Verkehrsinsel erreichte, wurde sie vom Fahrzeug des Beklagten erfasst und in die Höhe geschleudert. Sie erlitt diverse schwere Verletzungen. Das Landgericht hatte der Klage auf Basis einer Haftungsquote von 50% stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Auf Basis einer Haftungsquote des Beklagten in Höhe von 75 % sprach das Oberlandesgericht der Klägerin u.a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 52.500 € zu. Der Beklagte habe gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot verstoßen. Er habe nicht gebremst, obwohl das Betreten der Fahrbahn durch die Klägerin dies erforderte. Zudem sei er ganz erheblich alkoholisiert Auto gefahren. Der Beklagte habe weder auf ein verkehrsgerechtes Verhalten der Klägerin vertrauen dürfen, da die Klägerin für ihn ersichtlich entge-

gen ihrer Verpflichtung, den Fahrzeugverkehr zu beachten, die Straße überquerte. Noch könne er sich überhaupt infolge der eigenen regelwidrigen Trunkenheit auf diesen Grundsatz berufen. „Das Führen eines Kraftfahrzeugs in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand ist als grober Verstoß gegen die Grundsätze der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt anzusehen [...] wer angetrunken ein Kraftfahrzeug führt, handelt also grob fahrlässig“, betonte der Senat. Der Beklagte habe die entscheidende Ursache für den Unfall gesetzt. Es sei davon auszugehen, dass ihm der Verkehrsverstoß unterlaufen sei, da er alkoholisiert gewesen sei. Insoweit spreche ein Anscheinsbeweis für die Ursächlichkeit der Trunkenheit für einen Unfall, „wenn dieser sich in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können“. So liege es hier. Angesichts der freien Sicht für den Beklagten bestehe kein Zweifel, dass „ein nüchterner Fahrer die Gruppe um die Klägerin wahrgenommen und rechtzeitig gebremst hätte“.

Die Klägerin müsse sich jedoch ein Mitverschulden in Höhe von 25% anrechnen lassen. Der Beklagte sei für sie erkennbar gewesen, als sie die Fahrbahn betreten habe.



Unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzungen, des dadurch bedingten Leidens, des Grad des Verschuldens und der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit sei ein Schmerzensgeld in Höhe von 70.000,00 € angemessen. Nach Abzug ihres Mitverschuldensanteils von 25 % bleibe ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 52.500 € gegen den Beklagten neben den zu erstattenden materiellen Schäden.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.1.2024, Az. 26 U 11/23

Vorinstanz:

LG Gießen, Urteil vom 2.3.2023, Az. 5 O 526/20

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 08/2024, 07.02.2024)

BAG: Betriebsverfassungsrechtlicher Schulungsanspruch – Webinar statt Präsenzschulung?

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Betriebsräte Anspruch auf für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulungen, deren Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Davon können Übernachtungs- und Verpflegungskosten für ein auswärtiges Präsenzseminar auch dann erfasst sein, wenn derselbe Schulungsträger ein inhaltsgleiches Webinar anbietet.

Bei der Arbeitgeberin – einer Fluggesellschaft – ist durch Tarifvertrag eine Personalvertretung (PV) errichtet, deren Schulungsan-

spruch sich nach dem BetrVG richtet. Die PV entsandte zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen betriebsverfassungsrechtlichen Grundlagenschulung Ende August 2021 in Potsdam. Hierfür zahlte die Arbeitgeberin die Seminargebühr, verweigerte aber die Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Dies begründete sie vor allem damit, die Mitglieder der PV hätten an einem zeit- und inhaltsgleich angebotenen mehrtägigen Webinar desselben Schulungsanbieters teilnehmen können. In dem von der PV eingeleiteten Verfahren hat diese geltend gemacht, dass die Arbeitgeberin auch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu tragen hat. Hierzu haben die Vorinstanzen die Arbeitgeberin verpflichtet.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ebenso wie ein Betriebsrat hat die PV bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen sie ihre Mitglieder entsendet, einen gewissen Spielraum. Dieser umfasst grundsätzlich auch das Schulungsformat. Dem steht nicht von vornherein entgegen, dass bei einem Präsenzseminar im Hinblick auf die Übernachtung und Verpflegung der Schulungsteilnehmer regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei einem Webinar.

BAG, Beschluss vom 7. Februar 2024 – 7 ABR 8/23 –

Vorinstanz:

LAG Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 2022 – 8 TaBV 59/21

(Quelle: BAG, PM Nr. 5/24 vom 07.02.2024)

BAG: § 165 Satz 3 SGB IX – Evangelischer Kirchenkreis ist kein öffentlicher Arbeitgeber

Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht zur Einladung schwerbehinderter Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch verpflichtet. § 165 Satz 3 SGB IX sieht die grundsätzliche Einladungspflicht nur für öffentliche Arbeitgeber vor. Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist kein öffentlicher Arbeitgeber.

Der schwerbehinderte Kläger hatte sich um eine Stelle in der Verwaltung eines Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland beworben. Trotz Offenlegung seiner Schwerbehinderung wurde er nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Seine Bewerbung blieb erfolglos. Nach Ansicht des Klägers wurde er im Auswahlverfahren wegen seiner Schwerbehinderung diskriminiert. Dies indiziere die unterbliebene Einladung zu einem Vorstellungsgespräch. Hierzu sei der Kirchenkreis nach § 165 Satz 3 SGB IX verpflichtet gewesen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelte er gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX als öffentlicher Arbeitgeber. Mit seiner Klage hat der Kläger deshalb die Zahlung einer Entschädigung verlangt. Der beklagte Kirchenkreis hat dies abgelehnt. Er sei kein öffentlicher Arbeitgeber. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keine Benachteiligung wegen seiner Schwerbehinderung dargelegt. Eine solche kann nicht aufgrund der unterbliebenen Einladung zu einem Vorstellungsgespräch vermutet werden. Hierzu war der beklagte Kirchenkreis nicht verpflichtet. Die Einladungspflicht nach § 165 Satz 3 SGB IX besteht zwar gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX ua. für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies betrifft aber nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriffsverständnis nur Körperschaften, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen

Rechts dienen demgegenüber primär der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll dabei die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgesellschaft unterstützen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Einladungspflicht auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts erstrecken wollte. Insoweit stehen sie den ebenfalls staatsfernen privaten Arbeitgebern gleich.

BAG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 8 AZR 318/22 –

Vorinstanz:

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Juli 2022 – 5 Sa 10/22 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 2/24 vom 25.01.2024)

BFH: Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks



Die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten-) Grundstücks ist nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit kürzlich veröffentlichtem Urteil entschieden.

Die Steuerpflichtigen erwarben ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem fast 4 000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Grundstück. Den anderen - unbebauten - Grundstücksteil veräußerten sie. Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

BFH, Urteil vom 26.09.2023, IX R 14/22

(Quelle: BFH, PM Nr. 005/24 vom 25.01.2024)

Präsenz-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren



14.03.2024 | 12:30 bis 14:00 Uhr
**Berliner Testament / Vor- und Nacherbschaft –
 Erbschaftsteuerliche Besonderheiten und
 aktuelle BFH-Rechtsprechung**
 Prof. Dr. Matthias Loose



17.04.2024 | 12:30 bis 14:00 Uhr
**Das neue Gebäudeenergiegesetz und
 seine mietrechtlichen Aspekte**
 Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

Teilnahmegebühr:

Nichtmitglieder: 45,00 € inkl. MwSt.

Mitglieder des Münchener Anwaltvereins e.V.: 20,00 € inkl. MwSt.

Studierende (bei Vorlage des Studierendenausweis): kostenlos

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



MAV GmbH
 Ein Unternehmen des
 Münchener Anwaltvereins e.V.

schweitzer
 Fachinformationen

BFH: Steuerfreiheit bei Veräußerung von Nachlassvermögen

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/22 entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte anschließend die Immobilien. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegen getreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei nämlich, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH

seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

BFH, Urteil vom 26.09.2023, IX R 13/22

(Quelle: BFH, PM Nr. 001/24 vom 18.01.2024)

BVerfG: Teilweise erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessordnung

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung teilweise stattgegeben. Kommt es im Verlauf der Hauptverhandlung zu Erörterungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, die eine Verständigung zum Gegenstand haben, so muss der Vorsitzende nach § 243 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) deren Gegenstand und wesentlichen Inhalt mitteilen.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen gewerbsmäßiger Steuerhhelei in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe. Vorausgegangen war eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten. Im Sitzungsprotokoll heißt es, es sei eine Verständigung herbeigeführt worden; bei einem Geständnis komme keine höhere Gesamtfreiheitsstrafe als ein Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht. Das Sitzungsprotokoll enthält insbesondere keine Angaben dazu, wer den Verständigungsvorschlag unterbreitete und wer welchen Standpunkt vertrat. Der Beschwerdeführer legte gegen das amtsgerichtliche Urteil Sprungrevision zum Oberlandesgericht ein. Er ließ sinngemäß vortragen, sein Verteidiger habe ihn über das Ergebnis der Verständigung, nicht aber über weitere Einzelheiten informiert. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision als unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Verständigung im Strafprozess nicht hinreichend berücksichtigt. Es hat die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO sowie an die Beurteilung, ob das amtsgerichtliche Urteil auf einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht beruht, verkannt.

Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

BVerfG, Beschluss vom 08. November 2023, 2 BvR 294/22

Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-014.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 14/2024 vom 7. Februar 2024)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung nach einem verständigungs-basierten Geständnis

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung stattgegeben. Grundlage dieser Verurteilung war eine geständnisdige Einlassung des Beschwerdeführers nach einer Verständigung.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe. Vorausgegangen war eine Verständigung zwischen dem

Gericht und den Verfahrensbeteiligten gemäß § 257c Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO). Der Verteidiger des Beschwerdeführers gab für diesen eine kurze Erklärung ab. Er erklärte unter anderem, der Beschwerdeführer bestätige „die Tatvorwürfe aus der Anklage“. Der Beschwerdeführer erklärte: „Das ist richtig so“. Eine Beweisaufnahme zur Überprüfung der Einlassung fand nicht statt. Die vom Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegte Sprungrevision verwarf das Oberlandesgericht als unbegründet.

Die Urteile des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Das Amtsgericht hat bei der Sachverhaltsaufklärung und der Beweiswürdigung die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung verkannt. Das Geständnis des Beschwerdeführers hätte nicht als alleinige Grundlage zu seiner Verurteilung herangezogen werden dürfen. Dem Amtsgericht hätte sich zwingend die Notwendigkeit einer ergänzenden Beweiserhebung zur Überprüfung des Geständnisses und der Feststellung seiner Schuld aufdrängen müssen; insbesondere, weil das Verfahren als komplex und die Qualität des Geständnisses als gering einzustufen sind. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts hat diesen Verfassungsverstoß perpetuiert.

Die Sache wird an das Amtsgericht zurückverwiesen.

BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2023, 2 BvR 2103/20

Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-015.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 15/2024 vom 7. Februar 2024)

EuGH: Parteivereinbarung begründet einen internationalen Bezug

Ein Vertrag zwischen zwei in demselben Mitgliedsstaat ansässigen Parteien, der eine Gerichtsstandsvereinbarung vorsieht, die die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedsstaats vorsieht, bedarf keiner weiteren Verbindung zu diesem anderen Mitgliedsstaat. Dies hat der EuGH in seinem Urteil vom 8. Februar 2024 (Rs. C-566/22) klargestellt, nachdem das oberste Gericht Tschechiens dem Gerichtshof diese Frage vorgelegt hatte.

Im Ausgangsfall schlossen zwei Parteien (eine mit Sitz in Tschechien, die andere in der Slowakei) Darlehensverträge mit einer Gerichtsstandsvereinbarung, welche die tschechischen Gerichte für sachlich und örtlich zuständig erklärte. Jahre später trat der tschechische Darlehensgeber die Forderungen an ein Unternehmen mit Sitz in der Slowakei ab. Dieses verklagte die Darlehensnehmerin auf Rückzahlung vor einem tschechischen Gericht mit Berufung auf die Gerichtsstandsvereinbarung. Unter Heranziehung der Verordnung 1215/2012/EU (auch bekannt als Brüssel-Ia-VO bzw. EuGVVO) stellte der EuGH fest: Schon das Vorliegen einer Vereinbarung über den Gerichtsstand zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem die Parteien ansässig sind, zeigt den grenzüberschreitenden Bezug des Ausgangsrechtsstreits. Weder der Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO sehe weitere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Verordnung vor, noch ergebe sich aus dem Zusammenhang, dass es einer weiteren Verbindung zu diesem anderen Mitgliedsstaat bedürfe.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 5/24 vom 09.02.2024)

Interessantes

Dichterjurist Prof. Dr. Bernhard Schlink erhält Max-Friedlaender-Preis 2023 des BAV

Ein Bericht von Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH

Zu Ehren Max Friedlaenders verleiht der Bayerische Anwaltverband seit 2001 jährlich den Max-Friedlaender-Preis an Personen, die Herausragendes für das Rechtswesen, die Anwaltschaft oder die Gesellschaft geleistet haben. Den Max-Friedlaender-Preis 2023 erhielt Prof. Dr. Bernhard Schlink im Rahmen eines Festaktes im November 2023.

Im November vor 100 Jahren herrschten in Deutschland bürgerkriegsartige Zustände, 10 Jahre später waren die Nazis an der Regierung, 5 Jahre danach brannten Synagogen und der systematische Völkermord begann, erinnerte RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbands (BAV) zu Beginn des Festaktes am 13. November 2023 im Münchner Künstlerhaus.



Im November 1939 schlug Georg Elser Attentat auf Hitler im Bürgerbräukeller fehl. Es stelle sich die Frage: ist Tyrannenmord gerechtfertigt? Dieser Frage widmete sich der Preisträger in seinem Theaterstück: „20 Juli. Ein Zeitstück.“ und liefere damit, wie auch mit seinen weiteren zahlreichen Werken, einen hervorragenden Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs, für den ihm der Max-Friedlaender-Preis 2023 verliehen werde.

Rechtsstaat und Demokratie: Standpunkte aus Justiz und Anwaltschaft



Im Anschluss an die Begrüßung stellten acht Persönlichkeiten aus Justiz und Anwaltschaft (Vereins- und Kammer-Vertreter) auf wenige Minuten komprimiert Ihre Standpunkte zum Thema Rechtsstaat und Demokratie dar: Demokratie, Rechtsstaat und die Art, wie wir leben dürfen, seien nicht selbstverständlich, sondern man müsse sich dafür einsetzen. Rechtsstaatlichkeit stehe im Mittelpunkt, sie ermögliche eine realistische Chance, Recht zu bekommen und man sollte sie nicht in kleinlichen Finanzierungsdebatten kaputt sprechen. Juristen sollten nicht nur Fälle bearbeiten, sondern ehrenamtlich unsere Gesellschaft mitgestalten. Das

Nachwuchsproblem in der Justiz müsse allerspätestens jetzt angegangen werden. Freiwilliger ehrenamtlicher Einsatz für Anwaltverein und Rechtsanwaltskammer sei wichtig, weil beide am selben Ziel arbeiteten: einer freien unabhängigen, selbstregulierenden Anwaltschaft. Ehrenamtliches Engagement sei Übernahme von Verantwortung für unsere Nächsten, für unsere Gesellschaft, für unsere Demokratie und für unseren Rechtsstaat. Das Gefährdungspotential für Rechtsstaatlichkeit, für Unabhängigkeit der Justiz, Demokratie und Freiheitsrechte sei groß. Anwaltsorganisationen als Hüter des Rechtes müssten hier Verantwortung übernehmen. Rechtsordnung verständlich zu machen, das sei die Aufgabe von Rechtsanwendern um sie zu stärken.

Professorin Dr. Münch hält Laudatio

Politikwissenschaftlerin Professorin Dr. Ursula Münch hatte sichtlich Freude die Laudatio für den Dichterjuristen Schlink halten zu dürfen. Seine Werke regten zum Nachdenken über Fragen von Gerechtigkeit und Moral an und beeinflussten maßgeblich den öffentlichen Diskurs. Das Verhältnis zwischen der Täter-Generation und den Nachgeborenen sei Gegenstand seines bekanntesten Werks „Der Vorleser“. Der erfolgreiche Rechtsanwalt Max Friedlaender, überregional bekannter Experte für anwaltliches Standesrecht, durchlitt durch die Nationalsozialisten erhebliche Einschränkungen und Willkürakte und wurde gezwungen München zu verlassen. In England fand er privat seine neue Heimat, konnte aber beruflich nicht mehr Fuß fassen. Im Essay „Heimat als Utopie“ beschreibt Schlink, wie wenig Aufmerksamkeit Exilanten durch die Bundesrepublik erhielten, „sie seien ja gut raus, aus Deutschland gewesen“.



Bei der Befassung mit deutscher Geschichte beschäftige Schlink die Frage des richtigen Maßstabes. Nach heutigen Maßstäben moralisch Gericht über gestriges Verhalten zu halten sei denunziatorisch. Das Wissen über die NS-Zeit wachse, die damalige Lebenswelt rücke jedoch in weite Ferne. Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten befasse sich Schlink eingehend und aus eigenem Erleben. Nach seiner Habilitation habe der Preisträger neben der Rechtswissenschaft etwas ganz anderes gesucht. Seitdem bereichere er mit seinen Werken den gesellschaftlichen Diskurs mit juristischem Scharfsinn, literarischem Talent und Formulierungskunst. „An diesem Preisträger hätte Friedlaender seine Freude gehabt“ so die Laudatorin, denn dessen letztes Werk befasste sich mit „Rechtsanwälte und Anwaltsprobleme in der Schönen Literatur“.

Preisträger beeindruckt von Max Friedlaenders Plädoyer für die freie Anwaltschaft

Recht und Literatur seien heute etablierter Forschungsgestand, so der geehrte Jurist und Autor Prof. Dr. Bernhard Schlink in seiner Dankesrede. Lehrveranstaltungen darüber hätten einen festen Platz

an amerikanischen Law-Schools. Die Verschiedenheit der Stimmen und Geschichten in der Literatur, könne für die Verschiedenheit der Perspektiven, Stimmen und Geschichten sensibilisieren, die Gegenstand des Rechts werden.



22

Bei der Lektüre von Friedlaenders „Lebenserinnerungen“, sei Schlink beeindruckt gewesen von der Bescheidenheit und Nüchternheit mit der der Autor über sich schreibe. Seine innere Kraft könne der Leser darin nur ahnen. „Rechtsanwälte und Anwaltsprobleme in der Schönen Literatur“ sei dagegen ein leidenschaftliches Plädoyer für die freie Anwaltschaft, für den Dienst am Recht als einziges Ziel der anwaltlichen Tätigkeit, gegen gewerbliche Gesinnung, für den Kampf gegen Vorurteile, für das Hinnehmen der Anfeindungen und die Achtsamkeit des Anwaltsstandes. Max Friedlaender sei Vordenker und Wegbereiter des Anwaltsrechts gewesen und in seinem Buch schreibt er, was der Anwaltsberuf sein und wie er ausgeübt werden solle.

Friedlaender habe an das Recht geglaubt, musste erleben wie dieser Glaube verhöhnt wurde und gab ihn dennoch nicht auf.

Schlink bedankte sich für den Max-Friedlaender-Preis und den Anstoß sich mit Max Friedlaender zu beschäftigen, dessen Werk nicht zeitgebunden sei. Sein Buch habe ihn so berührt, dass er heute darüber sprechen musste.



Das anschließende Festkonzert zweier grandiosen Pianisten, bildete den fulminanten Abschluss des Festaktes. Elena Mednik und Oleg

Ptashnikov, beide gebürtig in der Ukraine, gehören seit vielen Jahren dem Bayerischen Staatsballett bzw. dem Ensemble des Staatstheaters am Gärtnerplatztheater an.



Die Preisträger der vergangenen Jahre sowie wissenswertes zu RA Dr. Max Friedlaender, zu dessen Ehren der Preis jährlich verliehen wird, finden Sie auf der Seite des Bayerischen Anwaltverbandes unter <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/der-verein/max-friedlaender-preis/>

Personalia

Neue Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt

Dr. Bettina Mielke folgt auf Dr. Elisabeth Kurzweil

Seit Januar 2024 hat das Landgericht Ingolstadt eine neue Präsidentin. **Dr. Bettina Mielke** war bis 2019 Vorsitzende Richterin am Landgericht Regensburg und anschließend Vorsitzende Richterin beim Oberlandesgericht Nürnberg. Sie folgt auf **Dr. Elisabeth Kurzweil**, die seit Oktober 2019 Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt war und kürzlich in den Ruhestand getreten ist.

Neuer Generalbundesanwalt: Jens Rommel folgt auf Dr. Peter Frank

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2024 dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums zugestimmt, Jens Rommel zum neuen Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu ernennen.

Mit der am 21. Dezember 2023 erfolgten Ernennung des bisherigen Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank, zum Richter am Bundesverfassungsgericht, war der Posten vakant.

Jens Rommel (51), wird damit der oberste Strafverfolger des Landes. Seit 2020 war er Richter am Bundesgerichtshof und dort dem 4. Strafsenat zugewiesen. Ihm war zudem knapp vier Jahre lang stellvertretend die Aufgabe eines Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof übertragen. Zwischen 2015 und 2020 leitete er die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

Der Bundesrat hatte im November 2023 dem Vorschlag von Bundesjustizminister Marco Buschmann Jens Rommel zum Generalbundesanwalt zu ernennen zugestimmt. „Unsere freiheitliche Ordnung hat Feinde, denen wir entschlossen begegnen müssen: streng mit den Mitteln des Rechts. Gerade auch deshalb brauchen wir eine

exzellente Persönlichkeit an der Spitze der Bundesanwaltschaft. Ich bin mir sicher: Mit seiner fachlichen Kompetenz, persönlichen Integrität, Führungsstärke und seiner Leidenschaft für unseren Rechtsstaat wird Jens Rommel diese so wichtige Aufgabe sehr gut ausfüllen.“, so Buschmann.

Aufgabe des Generalbundesanwaltes ist unter anderem die Verfolgung von Staatsschutzdelikten, Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der Spionage sowie Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Er ist Chef der Bundesanwaltschaft, die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe und in Leipzig wahrnimmt.

(Quellen: Bundesrat Kompakt, 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024, BMJ, PM Nr. 1/2024)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

STAGE INTERNATIONAL: Programm für junge Anwältinnen und Anwälte in Paris

Die Pariser Anwaltskammer empfängt auch in diesem Jahr etwa 30 junge Anwältinnen und Anwälte bis zum Alter von 40 Jahren aus der ganzen Welt zu ihrem „Stage International“-Programm, um ihnen Einblicke in das französische Rechtssystem zu gewähren. Bewerbungen sind ab jetzt möglich.

Das bereits seit den 1990er Jahren von der Pariser Anwaltskammer jährlich ausgerichtete „Stage International“-Programm findet im Oktober und November 2024 in französischer Sprache in Paris statt und richtet sich an junge Anwältinnen und Anwälte, die sich für die Anwaltstätigkeit in Frankreich interessieren. Die Teilnehmenden werden an der „Ecole de Formation du Barreau“ (EFB) von renommierten Professorinnen und Professoren sowie Anwältinnen und Anwälten über die Berufsethik, das Rechtssystem und Gerichtsverfahren in Frankreich unterrichtet. Abschließend lernen sie die berufliche Praxis in einer Pariser Anwaltskanzlei kennen. Nicht zuletzt dient das Programm auch dem rechtsvergleichenden Austausch und dem Knüpfen internationaler Kontakte.

Die Kosten des Programms trägt die Pariser Anwaltskammer. Anreise und Unterkunft ist von den Teilnehmenden selbst zu finanzieren.

Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis der Eintragung bei einer Rechtsanwaltskammer und über ausreichende Französischkenntnisse. Das Programm richtet sich an praktizierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht älter als 40 Jahre sind.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.avocatparis.org/stage-international>.

Die Bewerbung ist bis zum **12.4.2024** möglich unter <https://www.avocatparis.org/stage-international/candidater>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [stageinternational\(at\)avocatparis\(dot\)org](mailto:stageinternational(at)avocatparis(dot)org).

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 3/2024 v. 8.2.2024; <https://www.avocatparis.org/stage-international>)

11. Europarechtliches Symposium 2024 – Festakt 70 Jahre Bundesarbeitsgericht

Das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. veranstalten am 6. und 7. Juni 2024 zum elften Mal ein Europarechtliches Symposium. In diesem Jahr wird mit dem Symposium die Gründung des Bundesarbeitsgerichts vor 70 Jahren gewürdigt.

Mit der Veranstaltung wird eine im Jahr 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichem Niveau aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren. Tagungsort ist das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Weitere Informationen unter <https://www.bag-symposium.de/>.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2024 – Programm online!

Deutscher Anwaltstag 2024 in Bielefeld und virtuell

Unter dem Motto „Digitale Welt“ wird der Deutsche Anwaltstag 2024 sowohl virtuell (vom 3. bis 5. Juni) als auch in Präsenz (vom 5. bis 7. Juni in Bielefeld) ein fulminantes Fortbildungserlebnis bieten – mit insgesamt über 70 Fachveranstaltungen von Anwaltsethik bis Zivilverfahrensrecht, vielen Netzwerk-Events und der großen Fachausstellung AdvTec in der Stadthalle Bielefeld.

Das komplette Programm für den Anwaltstag 2024 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Melden Sie sich schon jetzt an und profitieren Sie noch bis 11. April 2024 vom Frühbucherrabatt. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>. Falls Sie noch kein Reiseticket gebucht haben, empfehlen wir Ihnen, dies zeitnah zu tun. Mit dem DB-Veranstaltungsticket haben Sie die Möglichkeit, zu reduzierten Kosten die Reise anzutreten (<https://anwaltstag.de/de/anreiseuebernachtung>).

Viertes Bürokratienteilungsgesetz: DAV begrüßt Neuregelung

Der DAV hat in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 5/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-24-refe-4-buerokratienteilungsgesetz>) die im Referentenentwurf vorgesehenen Entlastungen aus Sicht des Arbeits-, Berufs-, Miet- und Umweltrechts grundsätzlich begrüßt. Zur Änderung des Nachweisgesetzes regt er an, dass die Übermittlung des Nachweises in Textform ausreichen sollte. Der DAV ist erfreut, dass seine langjährige Forderung – die ersatzlose Streichung des Schriftformerfordernisses für alle Pacht- und Mietverträge, die keine Wohnraummietverträge sind – vom BMJ aufgegriffen wurde. Der DAV warnt davor, dass die Neuregelung des § 54 Abs. 2 BNatSchG – wohl ungewollt – die untergesetzlichen Handlungsmöglichkeiten für eine Normkonkretisierung gegenüber dem Status quo einschränken könnte.

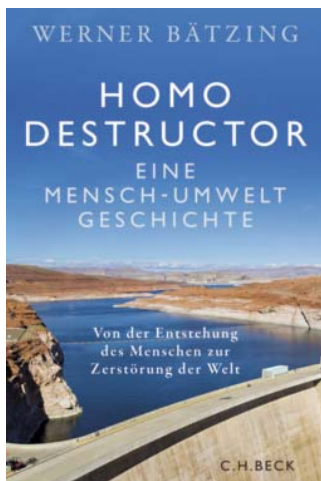
Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Umweltwissenschaften

**Bätzing Werner, Homo destructor
Eine Mensch-Umwelt-Geschichte
Von der Entstehung des Menschen
zur Zerstörung der Welt
Monografie, Buch, Hardcover
2023, 463 S. mit 4 Karten
C.H.BECK, Euro 32,00
ISBN 978-3-406-80668-1**



24

Werner Bätzing, Prof. em. für Kulturgeographie an der Universität Erlangen-Nürnberg und Spezialist der Alpenforschung zeigt in seinem jüngsten Buch (*Homo destructor*), dass zu unserer Intelligenz auch die Fähigkeit gehört, uns selbst Grenzen zu setzen. Jetzt müssen wir beweisen, dass wir auch der Zerstörung der Natur Einhalt gebieten können, wenn wir die Kippunkte nicht überschreiten wollen. Das kann durch interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten politischen und kulturellen Kräfte gelingen.

Das Problem des Wachstums: Das Buch zeigt, dass Jäger – und Sammlergesellschaften ebenso wie Hirten und Nomaden nicht in Wachstumsgesellschaften lebten. Sie entnahmen der Natur, was sie brauchten – so regulierte sich auch Art und Umfang der Bevölkerung. Erst die Erfindung der Landwirtschaft und die Konzentration auf die Städte (in denen heute 50 % der Menschen leben) änderten dieses Bild. Besonders beeindruckend ist die Interpretation der »Traumzeit«, eine kulturelle Konstruktion der australischen Aborigines: Für sie war es eine »ewige Gegenwart«, die sich nie verändern dürfe! Selbst wenn wir es fertigbrächten, von einem quantitativen auf ein qualitatives Wachstum umzusteuern, wäre damit das Umweltproblem noch nicht gelöst.

Entwicklung des Rechts als Stütze und Grenze der Macht: Auf den ersten Blick erscheint es schwierig, unserer Neigung, unsere Ideen in der Welt unter allen Umständen durchzusetzen, Grenzen zu setzen. Es entwickelt sich, sobald Gruppen von Menschen in höherem Grad verdichtet zusammenleben und einander nicht mehr ausweichen können. Jetzt mussten wir uns mit den Machtverhältnissen zwischen den Gruppen beschäftigen und schon in den Anfängen dieser Entwicklung erweist sich das Recht als geeignetes Steuerungsinstrument: Es kann nur dadurch entstehen, dass es machtvoll durchgesetzt wird, der Mächtige muss es auch gegen sich selbst gelten lassen, aber er tut dies nicht zuletzt im eigenen Interesse, weil unbegrenzte Macht zur Instabilität neigt: Wenn die Menschen, die er beherrscht, sehen, dass er/sie die Macht – und damit seine eigenen Interessen – nicht unbegrenzt (absolutistisch) durchsetzen will, bildet sich Vertrauen und Anerkennung in die damit verbundene Führung. So wird das Gesetz zugleich Stütze und Grenze der Macht.

Das Buch zeigt, dass es uns bei den Umweltschutzgesetzen derzeit noch nicht gelungen ist, eine solche breite Akzeptanz – schon gar nicht auf internationaler Ebene – zu bilden. Bätzings Darstellung beginnt mit den frühesten Formen der Jäger- und Sammlergesellschaften. Wer sich dafür interessiert, wie sich unter diesen Bedingungen erstmals Formen von Macht und Gesetz entwickelt haben, findet immer noch eine ausgezeichnete Darstellung bei **Uwe Wesel** ¹.

Komplexität: Das Problem wird dadurch besonders schwierig, dass seine Komplexität nicht überblickbar ist. Daran kann auch die Künstliche Intelligenz nichts ändern, denn sie interpretiert die konkrete Welt aus einer notwendig abstrakten, digitalen – und damit um Gefühle, Willen, Irrationalität, die Lust am Bruch der Regeln etc. verkürzten – Perspektive.

Neben der im Buch erwähnten Chaostheorie gibt es auch mathematische Überlegungen zur Unerschöpflichkeit der Komplexität von **Kurt Gödel**. **Julian Nida-Rümelin** ² weist darauf hin, bereits die Gödelschen Unvollständigkeitssätze zeigten die Unmöglichkeit, die analoge Welt in einer nur aus Zahlen bestehenden Welt lückenlos zu erfassen, weil mathematische Systeme entweder widersprüchlich oder unvollständig sind: »Die höheren Wesen sind durch Analogie, nicht durch Komposition mit den anderen Wesen verbunden«.³

Denken, Fühlen und Handeln: An vielen Stellen weist Bätzing darauf hin, dass die abstrakte Vernunft die Phänomene der »schmutzigen Realität« nicht bewältigen könne. Wir schwanken ständig zwischen Gewalt und Mitgefühl und darüber hat **Robert Sapolsky** ein beeindruckendes Buch geschrieben⁴. Es zeichnet sich dadurch aus, dass Sapolsky es versteht, unsere kulturellen Konstruktionen immer mit Blick auf unsere biologische Grundausstattung zu erklären.

Das Problem der Aufklärung: Bätzing weist an verschiedenen Stellen darauf hin, dass unsere heutige europäische Sicht auf die Welt sich seit der Aufklärung wesentlich verändert hat. Durch sie haben wir die Möglichkeit erhalten haben, auf die Welt auch ohne eine theologische Konstruktion zu blicken. Der Pegel des Spannungsverhältnisses zwischen dem ICH und der Gesellschaft wird in der Aufklärung nach links auf den **Marquis de Sade** verschoben, der die Welt auf die Willkür des Einzelnen gegenüber anderen reduziert, nach rechts verschiebt er sich auf die ideologische These: »Du bist nichts, Dein Volk ist alles«, die wir in zahllosen Varianten kennengelernt haben.

Das wirkt sich auch auf die Umweltproblematik aus, an deren linker Seite jeder einzelne von uns steht, wenn es um die Mülltrennung geht, und auf der rechten Seite liegt das Schicksal der Welt. Wir müssen versuchen, zwischen diesen beiden Polen mit Blick auf uns selbst als Teil der Natur richtig zu navigieren. Der Aufklärer **Rousseau** hat das vor allem mit dem **Gesellschaftsvertrag** vom Grundsatz her richtig versucht.

In der rechtlichen Perspektive können wir das Problem am besten bei der Diskussion um den Begriff der Menschenwürde nachvollziehen: In den asiatischen Ländern versteht man darunter ein harmonisches Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft, bei denen der Einzelne im Zweifel immer nachgeben muss, die von der Aufklärung beeinflussten Kulturen hingegen neigen immer wieder zum Gegenteil. Zwar gehört der Begriff zu den »abstrakten Abstrakta« (wie Bätzing sie bezeichnet), aber er hat auch einen konkreten biologisch-/psychologischen Kern, der von den jeweiligen Kulturen unterschiedlich interpretiert wird.⁵

Man könnte den Islam durchaus als eine Idee interpretieren, wieder in die »heile Welt« vor der Aufklärung zurückzukehren, aber zu solchen Diskussionen kann es angesichts der Tatsache nicht kommen, dass sie immer von Gewaltfantasien begleitet werden. Und das

von Leuten, die uns im Internet zeigen, dass Kaufen viel geiler ist als Herstellen⁶.

Politische Rahmenbedingungen,

Information und Kommunikation: Ein wesentliches Problem erwächst aus der Tatsache, dass jede Art von Selbstbegrenzung normativ festgelegt werden muss und dass können nur diejenigen tun, die jeweils die Macht in der Hand haben. Bei uns sind es Demokratien, anderswo Diktatoren und Mischformen. Und jede der beteiligten Nationen und Gesellschaften wird sich fragen, ob eine bestimmte Entscheidung ihm oder den anderen mehr nützt oder schadet. Ein Gedankenexperiment: Ab sofort wäre Deutschland vollkommen klimaneutral aufgestellt. Würde sich dadurch am Klimawandel etwas ändern?

Und wenn nicht: Wie kann man den Menschen klarmachen, dass das alles nicht sinnlos ist? Wie wollen wir auf politischer Ebene mit diesen Verwerfungen umgehen lernen? Das wüsste ich gern...

Internationalität – Wir und die Fremden:

Und schließlich: Der Kampf der Kulturen (**Samuel Huntington**). Aggression und Abwehr zeigen sich vor allem überall dort, wo andere Menschen als »Fremde« wahrgenommen werden. Bätzing weist darauf hin, dass wir bei der Umweltproblematik immer über internationale Probleme sprechen. Schon innerhalb Europas sind diese biologisch-/psychologischen Sichtweisen auf die Fremden schwer zu überwinden, im Verhältnis zu anderen Kulturen nur sehr langsam (und vielleicht zu langsam) änderbar (siehe Sapolsky S. 789 ff. »Krieg und Frieden«).

Teil- Zusammenbrüche hätten möglicherweise nur die Wirkung, dass diejenigen, bei denen sie nicht stattfinden, sich in ihrem Verhalten gerechtfertigt fühlen. Bätzing sagt sie – nicht unrealistisch – schon in einer Zeitspanne von 30 Jahren voraus.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

¹ Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften: Umriss einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten, Suhrkamp 1985.

² in: Chibanguza/Kuß/Steeger, Künstliche Intelligenz | 1. Teil: §1 A. Digitaler Humanismus – philosophische Aspekte Künstlicher Intelligenz Rn. 22-26 - beck-online dort (RN 27 ff).

³ cit.n. Stephen Boudiansky, Reise zu den Grenzen der Vernunft, Kurt Gödel und die schwerste Krise der Mathematik, Propyläen 2021, S. 332.

⁴ Gewalt und Mitgefühl: Die Biologie des menschlichen Verhaltens – Über die Ursachen und die Entstehung von Aggression, Piper 4. Aufl. 2021

⁵ Dietmar von der Pfordten: Menschenwürde (Beck'sche Reihe), CH Beck 2016.

⁶ Das verrückteste Autohaus der Welt mit Autos im Wert von über 100 Millionen Dollar! - YouTube

Ausländerrecht

Hofmann Rainer M. (Hrsg.)

Ausländerrecht

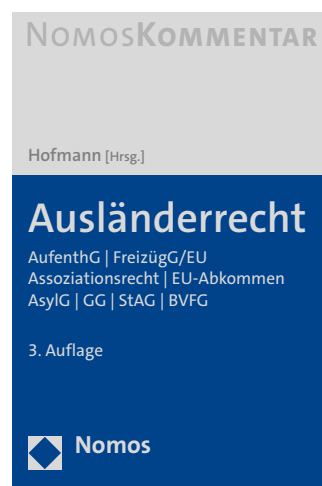
AufenthG / FreizügG/EU / Assoziationsrecht / EU-Abkommen / AsylG / GG / StAG / BVFG

NOMOS Kommentar

3. Auflage 2023, 3600 Seiten, gebunden

Nomos Verlag, Euro 229,00

ISBN 978-3-8487-3378-1



Der Ausländerrechtskommentar von Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann gehört zum etablierten Standardwerk in jeder Migrationskanzlei und spielt – wie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Köln a.D. Andreas bereits sagte – auf diesem Feld ohne jeden Zweifel in der Champions-League. Das Werk ist allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Ausländer- und Asylrecht tätig sind, uneingeschränkt zu empfehlen. Genauso gehört es auf jeden Arbeitsplatz in der Justiz.

Der Nomos-Kommentar (AuslR) von Hofmann schließt eine Lücke, die zwischen den großen Loseblattwerken (Gemeinschaftskommentare zum Aufenthaltsgesetz, zum Asylverfahrensgesetz und zum Staatsangehörigkeitsgesetz; Hailbronner) auf der einen Seite und kleineren Handkommentaren auf der anderen Seite klafft. Insgesamt erweist sich der Kommentar für die tägliche Praxis, sofern man nicht einen der erwähnten Großkommentare zu Rate ziehen will, als unverzichtbar.

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Max-Friedlaender-Preis 2023, S. 21

Fotos: © Sabine Gassner

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Dieser umfasst das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU), das Asylgesetz (AsylG) und das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie diverse »Nebengesetze« wie beispielsweise das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (Assoziation EU/Türkei).

Der Kommentar liegt nun nach langer Wartezeit seit 2016 für alle Fachleute in der dritten überarbeiteten und umfangreich erweiterten Auflage 2023 vor, welche die seit der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen bis Dezember 2022 berücksichtigt, so dass auch noch das Chancenaufenthaltsrecht und das weitere Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erwähnt werden. Die Gesetzgebungsverfahren waren bei Beendigung der Bearbeitung des Kommentars noch nicht abgeschlossen. Diese Gesetze wurden dergestalt berücksichtigt, dass Änderungen, die sicher oder ziemlich sicher in Kraft treten werden, am Ende der jeweiligen Vorschrift unter dem Gliederungspunkt »Reform« kommentiert wurden. Mittlerweile kann man aufgrund der tatsächlich in Kraft getretenen Gesetze die Kommentierungen entsprechend selbstständig auswerten.

Das Werk wurde von 2880 Seiten auf 3600 Seiten erweitert und kann damit schon lange nicht mehr als Handkommentar, wie in seiner 1. und 2. Auflage, bezeichnet werden.

Hofmann beginnt sein Vorwort in Zeiten, die die Migrationsrechtsszene tagtäglich erschüttert und in ihrem Wirken und Schaffen immer enger zusammenarbeiten lässt, mit einem Zitat der ehemaligen Bundeskanzlerin aus 2015, das passender nicht sein könnte: *„Ich muss ganz ehrlich sagen, wenn wir jetzt anfangen uns noch entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land.“*

In diesem Sinne ist auch sein Kommentar angelegt, da man sich nicht nur die Auslegung der neusten Gesetze und die aktuellste Rechtsprechung erarbeiten kann, sondern man auch kritische und wertende Worte zu diesen Neuerungen erfährt.

Die 3. Auflage berücksichtigt alle Neuregelungen der letzten Legislaturperiode und hat die aktuellen Reformen der Ampel-Koalition im Blick, so werden ausführlich der Gesetzesentwurf zum jetzigen Chancen-Aufenthaltsrecht, das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen, das Fachkräfteeinwanderungs-

gesetz, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete Rückkehr Gesetz), das vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und zudem die umfangreichen Änderungen der Aufenthaltungsverordnung (AufenthV) und Beschäftigungsverordnung (BeschV) besprochen. Schwerpunkte darin sind u.a. das Staatsangehörigkeitsrecht, die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot, der Aufenthalt für Fachkräfte, Forschende, Studierende etc., der Familiennachzug zu (subsidiär) Schutzberechtigten, im Bereich Asyl die Mitwirkungspflichten, Rechtsmittel, Widerrufsverfahren, die Verschärfung der Abschiebungs- und Zurückschiebungshaft („Dublin-Haft“) und die Konsequenzen aus dem Brexit.

Neu aufgenommen wurde in den Kommentar die Praxisdarstellung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG). Dieses Rechtsgebiet hat zwar schon seit längerer Zeit (zahlenmäßig) an Bedeutung verloren, gleichwohl gehört, es wie die übrigen Teile des Kommentars, zum Migrationsrecht und hat in jüngster Nachbesserungsarbeit des Gesetzgebers doch wieder weitergehende Auswirkungen auf die Betroffenen.

Der Kommentar geht in jedem Abschnitt in entsprechendem Umfang auf die geschichtliche Entwicklung, die Entstehungsgeschichte, die europarechtliche Einordnung und den Anwendungsbereich ein. Nach einem Gesetzesabdruck findet sich ein chronologisches Verzeichnis, welches die einzelnen zu prüfenden Voraussetzungen auflistet. Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Kommentar kritisch mit den Regularien und Änderungen auseinandersetzt und zwar nicht nur in juristischer, sondern auch in politischer Hinsicht.

Nachdem die aktuellen Gesetzesänderungen zusammengefasst und kritisch beleuchtet wurden, folgt die Kommentierung. Schwerpunkt der Kommentierung liegt beim Aufenthaltsgesetz. Die Kommentierung der weiteren enthaltenen Gesetze fällt im Verhältnis etwas knapper aus, dennoch sind die relevanten Ausführungen ausreichend umfangreich enthalten. Die neuesten Entscheidungen sind durchweg eingearbeitet worden. Doch der Kommentar ist nicht nur aktuell, sondern beleuchtet auch unterschiedliche juristische Meinungen aus mehreren Perspektiven und fasst diese stimmig zusammen.

Die Fußnoten befinden sich gut lesbar als Fußzeile am Ende der Seite und damit nicht

im Fließtext, so dass der Lesefluss nicht unterbrochen ist und ein Arbeiten mit dem Kommentar vereinfacht. Die Fußnoten enthalten wichtige Entscheidungen für das weiterführende Studium und eignen sich als hervorragende Zitiertexte.

Hervorzuheben sind ferner die übersichtliche und praxisfreundliche Gestaltung. Die Ausführungen sind inhaltlich gut gegliedert und werden optisch ansehnlich vermittelt. Zu (fast) jedem Unterpunkt gibt es fett hervorgehobene Überschriften, welche die Orientierung erleichtern.

Die Zahl der Autor:innen ist mittlerweile auf 23 angewachsen, von denen der weit überwiegende Teil aus der Anwaltschaft stammt und Hofmann in seinem Vorwort nach einem Zitat des Heribert Prantl anerkennend »als Heldinnen und Helden des Alltags« bezeichnet und damit auch die Perspektive des Werkes unterstreicht.

Der Nomos-Kommentar orientiert sich in erster Linie an den Rechten der Betroffenen und versucht für diese Hinweise die juristisch sinnvollste Vorgehensweise zu geben. Besonders hervorzuheben sind die immer wieder eingestreuten und überaus nützlichen Praxistipps, welche nicht nur Ratschläge, sondern auch Kontaktdaten hilfreicher Organisationen enthalten.

Nachdem die Praxistipps so formuliert sind, dass auch Nichtjurist:innen diese problemlos nachvollziehen können, ist der Gesetzeskommentar für Beratungsstellen ein sehr gutes Hilfsmittel, Ratsuchenden ihre Handlungsoptionen entsprechend praxisnah aufzuzeigen.

Es handelt sich bei diesem Werk nicht nur um einen Rechtskommentar, den man aufschlägt und wieder zuklappt, sondern es schwingt eine politische Fragestellung mit. Der Kommentar motiviert zu neuen und rechtliche kreativen Ideen, zu Mut, rechtliche Wege zu gehen, die vielleicht noch nicht die herrschende Meinung sind, aber durchaus werden könnten.

Alein das Vorwort lohnt sich für jede:n Rechtsanwender:in sorgfältig zu studieren und für sich selbst zu überlegen, welche Rolle man in unserem Rechtssystem als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einnimmt oder ggf. einnehmen möchte.

Rechtsanwältin Anna Frölich, München



FLATZ
Portrait mit Hammer
© FLATZ

MAV-Führung:

FLATZ – SOMETHING WRONG WITH PHYSICAL SCULPTURE

Pinakothek der Moderne

Donnerstag, 25. April 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne>

FLATZ (*1952) zählt zu den prominentesten internationalen, in München lebenden Künstlerpersönlichkeiten. Mit Performances, Skulpturen und multimedialen Rauminstallationen wurde der gebürtige Österreicher in den 1970er Jahren bekannt.

Die Werke von FLATZ sind extrem und auf Provokation angelegt, immer wieder kommt der eigene Körper zum Einsatz, um menschlicher Verletzlichkeit Ausdruck zu verleihen und der Teilnahmslosigkeit des Publikums entgegenzuwirken.

Mit Werken aus allen Schaffensphasen widmet sich die Ausstellung dem radikalen Körperbegriff von FLATZ, der auf unverwechselbare Weise immer auch die sensitiven und fragilen Aspekte in den Blick nimmt.

Pinakothek der Moderne | Kunst

09.02.24 — 05.05.24

Temporär 1

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

FLATZ – Something wrong with physical sculpture

Führung am 25.04.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

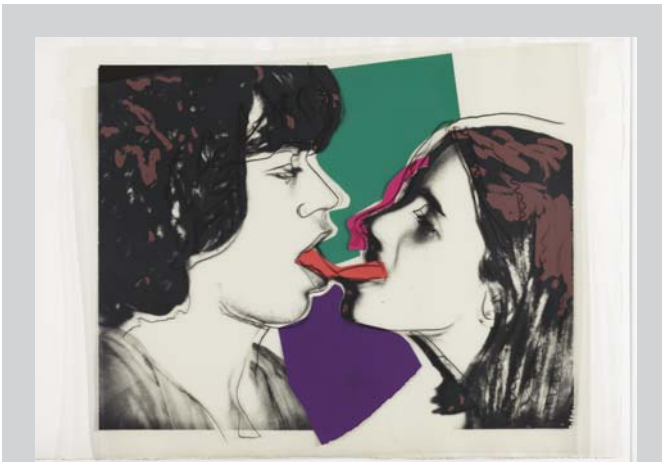
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Andy Warhol, „Rolling Stones – Love You Live (Mick Jagger)“, 1975
Collage; Siebdruck und Farbe auf Acetatfolie, Buntpapier und Klebeband auf Papier, 71,1 x 103,2 cm
Udo und Anette Brandhorst Sammlung
© 2023 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc. / Licensed by Artists Rights Society (ARS), New York.

MAV-Führung:

Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst

Museum Brandhorst

Donnerstag, 16. Mai 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Aktuelle Informationen finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de>

Kunst kann uns berühren, empören, erfreuen. Sie kann uns zweifeln oder träumen lassen, sie kann uns überraschen und zum Staunen bringen, und manchmal lässt sie uns mit neuen Fragen zurück. Die Ausstellung mit Werken der Sammlung Brandhorst tut all das.

Sie arbeitet mit Gegensätzen und Wahlverwandtschaften, mit historischen Korrespondenzen und verbindenden Themen. Dabei stellt sie Klassiker der Sammlung von Andy Warhol und Alex Katz bis Jean-Michel Basquiat in Dialog mit spektakulären Neuerwerbungen aus den letzten Jahren: Werke von Jana Euler, Keith Haring, Louise Lawler, Pope.L, Kara Walker und vielen mehr werden erstmalig im Museum präsentiert.

Den Auftakt der neuen Sammlungspräsentation bilden Andy Warhol und seine Faszination für Porträts und changierende Selbstdarstellungen. In den anschließenden Räumen wechseln sich monografische Präsentationen mit thematischen Schwerpunktsetzungen ab. Alex Katz, Sturte-

vant und Jana Euler denken über Strategien der Selbstdarstellung nach; Robert Gober, Arthur Jafa, Louise Lawler und Bruce Nauman machen offene und versteckte Gewalt sichtbar; Jean-Michel Basquiat, Mike Kelley, Pope.L, Raymond Saunders und Kara Walker nehmen Rassismen und soziale Ungerechtigkeiten in den Blick, während Thomas Eggerer, Jacqueline Humphries und Sigmar Polke über Formen des politischen Protests reflektieren.

In ihrer Vielstimmigkeit zeigt die Ausstellung, dass Kunst nicht nur schön und unterhaltsam ist. Gerade in ihrem Verhältnis zu gesellschaftlichen Fragen führen uns Kunstwerke ganz verschiedene Lebenswirklichkeiten und Perspektiven vor Augen. Und sie fordern uns auf, selbst Position zu beziehen. „Ich glaube“, so der US-amerikanische Künstler Pope.L, „dass Kunst das Alltägliche in neue Rituale überführt und uns so einen frischen Blick auf unser Leben eröffnet. Diese Erkenntnis gibt Lebendigkeit und Kraft, die Welt zu verändern.“ (Auszug Presstext des Museum Brandhorst)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst

Führung am 16.05.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	29
Bürogemeinschaften	30
Mietgesuche	30
Vermietung	30
kostenfrei abzugeben.....	30
Termins-/Prozessvertretung	30
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	30

Schreibbüros	31
Dienstleistungen	31
Übersetzungsbüros.....	31
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	31

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2024: 11. März 2024**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Immobilienrecht (insbesondere Wohnungseigentumsrecht). Ferner bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Vollzeit oder gerne auch in Teilzeit einen hochqualifizierten und engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d) Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht

Einschlägige Berufserfahrung (und/oder Fachanwaltskenntnisse) sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit in schönen Kanzleiräumlichkeiten mit angenehmer, familiärer und kollegialer Arbeitsatmosphäre wartet auf Sie. Die Tätigkeit ist aufgrund unseres bunten Mandantenstamms (kleine und mittlere Unternehmer aus ganz verschiedenen Branchen, Wohnungseigentümergeinschaften, Verwalter sowie Privatpersonen) abwechslungsreich und anspruchsvoll. Wir bieten flexible Arbeitszeiten (auch Homeoffice möglich) sowie die Aussicht auf eine spätere Aufnahme als Partner. Die Tätigkeit ist ideal für Fachanwaltsaspiranten zur Fallsammlung (insbesondere für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht).

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten Rechtsberatung auf höchstem Niveau zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an: **Schöfer, Jeremias & Kollegen**, Leopoldstraße 11 a, 80802 München • sekretariat@schoefer-jeremias.de

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

29

**ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT**

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich des Beginns der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Bürogemeinschaften

Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

In unseren repräsentativen Altbauräumen (ca. 150 qm) in der Possartstraße 2 am Prinzregentenplatz bieten wir einem Anwaltkollegen oder einer Anwaltkollegin in unserer Bürogemeinschaft ein Anwaltszimmer von ca. 28 qm zur Untermiete an. Die Miete und Bürogemeinschaftskosten sind angesichts der Räumlichkeiten und guten Lage der Kanzlei günstig.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Wolfram Döbereiner unter der Telefonnummer: 089/470 55 76 oder per E-Mail: info(at)ra-doebereiner.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Mietgesuche

Kanzleiräume in Lehel/Altbogenhausen/Herzogpark ab Sommer 2024 gesucht

Wir suchen zur langfristigen Anmietung eine kleine, ruhige und repräsentative Einheit (mind. 2 Räume, max. 75 qm, flexibel), ggf. auch zur Untermiete.

Wir sind selbst im allg. Wirtschafts-, Erbschafts- und Steuerrecht tätig.

Kontaktaufnahme: 089-330356613 (Sekretariat)

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 11 / März 2024 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume Nähe Goetheplatz

IT-Recht-orientierte Kanzlei bietet ab sofort 1-2 frisch renovierte Büroräume in Altbau (Stuckdecken) sowie Mitnutzung unserer modernsten Technik, auf Wunsch auch Sekretariatsdienstleistungen in Bürogemeinschaft an.

Auch für Home Office mit Kanzleiadresse geeignet.

Anfragen bitte an 089 539557 oder a-witte@t-online.de

kostenfrei abzugeben

Gesinnungswechsel:

Talar an Forensiker, Fachbibliothek an Lesenden abzugeben

Kontaktaufnahme bitte über Chiffre Nr. 12 /März 2024 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
------------------------------------	-----------	-------------

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
------------------------------------	-----------	-------------

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	58,00 EUR	zzgl. MwSt.
------------------------------------	-----------	-------------

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
----------------------------------	------------	-------------

Anzeige halbsseitig, 4c	520,00EUR	zzgl. MwSt.
--------------------------------	-----------	-------------

Anzeige ganzseitig, 4c	860,00 EUR	zzgl. MwSt.
-------------------------------	------------	-------------

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen**April 2024: 11. März 2024**

MAV Seminare 2024

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

